



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38700
Telefax: (43 01) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/056/16574/2018-18
X.

Wien, 09.12.2019
Kon

Geschäftsabteilung: VGW-M

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Zeller über die Beschwerde der X., vertreten durch Rechtsanwalt GmbH, gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien, vom 02.10.2018, Geschäftszahl: ..., mit welchem der Antrag auf Genehmigung der Statuten der " Kultusgemeinde der A.-B. der X. " abgewiesen wurde, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 10.07.2019,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

1.) Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid vom 02.10.2018 wurde der Antrag der Religionsgemeinschaft „X.“ X. vom 02.05.2016 auf Genehmigung der Statuten der „Kultusgemeinde der A.-B. der X.“ nach § 23 Abs. 1 Islamgesetz abgewiesen. Begründend wird ausgeführt, dass eine Bewilligung nicht möglich gewesen wäre, da

a) zum einen die Rechtsstellung der Autorität nicht erkennbar sei und auch keine Bestätigung der Anerkennung der Rückbindung vorläge. Dies sei im Rahmen des § 8 Abs. 1 Islamgesetz relevant;

b) ferner sei im vorgelegten Statut von der Lehre der Kultusgemeinde der A.-B. die Rede, eine solche Lehre bestünde zur Zeit nicht, § 8 Islamgesetz sehe dafür auch keinen Platz vor (vielmehr wäre dies im Rahmen des § 6 Abs.1 Z. 5 Islamgesetz relevant). Wollte eine Kultusgemeinde eine eigene Lehre darstellen, so habe dies im Rahmen der Lehre als Religionsgesellschaft zu erfolgen.

c) ferner sei der Bestand und die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit, welche gemäß § 8 Abs. 3 Islamgesetz vorliegen müssten, nicht gesichert.

d) Der Name der Kultusgemeinde sei mit IB. (B.) verwechselbar und widerspräche daher § 8 Abs. 1 Z. 1 Islamgesetz

e) schließlich seien die Regelungen betreffend Mitgliedschaft und deren Erwerb nicht nachvollziehbar, aus den vorgelegten Statuten gehe unterschiedlich hervor (§ 4 Abs.1: deutlich erkennbar/§ 4 Abs. 2: Vermutung der Mitgliedschaft/Erwerb nach § 5 schriftlich oder mündlich).

f) die Regelung zur inneren Organisation sei dahingehend unklar, wie unter a) angeführt: es wird ausgeführt, dass eine Rückbindung an internationale religiöse Autoritäten vorliegen müsse.

g) aus § 9 der Statuten gehe hervor, dass auch Vereine Delegierte entsenden dürften. Da Vereine nicht Mitglied einer Religionsgemeinschaft sein könnten, und auch die Statuten keine sonstigen Bestimmungen zu juristischen Personen nach dem Vereinsgesetz vorsehen würden, sei dies nicht nachvollziehbar.

h) zur Rechnungslegung sei auszuführen, dass diese nicht nachvollziehbar seien, insbesondere könne die Übereinstimmung mit § 6 Abs. 2 Islamgesetz nicht erkannt werden.

Zum gesicherten Bestand und die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit (lit. c) wird ausgeführt, dass auch im Schreiben vom 23.05.2016 keine Angabe zu den Mitgliederzahlen gemacht worden. Es fehle daher der Nachweis eines gesicherten

Bestandes. Ferner sei zur wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit ausgeführt worden, dass nach den Statuten eine religiöse Anbindung an eine internationale Autorität vorläge. Dies sei nicht konkretisiert worden. Eine Bindung an eine staatliche Stelle (etwa ein Staat mit „Islam als Staatsreligion“) sei unzulässig, es müsse sich um eine ausschließlich religiöse Rückbindung handeln. Diese seien nicht bekannt gegeben worden. Wenn (etwa Türkei, Iran) staatliche Stellen kirchliche Aufgaben innehätten, so sei dies dem Grundsatz der Selbstverwaltung und der institutionellen Trennung von Staat und Kirche widersprechend. Die Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl sei durch völkerrechtliche Verträge geregelt und nicht durch Bundesgesetz, der Heilige Stuhl sei kein Staat im engeren Sinn. Schon aus diesem Grund sei der Antrag daher abzuweisen gewesen.

Ferner bestünde die Gefahr einer Verwechslung, wie unter d) angeführt. Es bestünde eine Verwechslungsgefahr mit „B.“. Wenn in der Stellungnahme ein Vergleich zwischen römisch-katholisch-altkatholisch, zwischen alevitische Glaubensgemeinschaft – alt-alevitische religiöse Bekenntnisgemeinschaft hingewiesen werde, so sei dies nicht zutreffend, da in diesen Fällen jeweils die zweite, später entstandene Gemeinschaft, das Beibehalten eines jeweils früheren religiösen Status (durch das Nicht-Mitvollziehen einer Änderung der religiösen Lehre, daher „alt“) zum Ausdruck bringe. Demgegenüber stelle die A.-B. eine Richtung der B. dar, die von der Lehre der B. mitumfasst sei.

Für die Unterscheidung zu bestehenden Religionsgemeinschaften sei die Lehre als Ganzes heranzuziehen. Wenn daher auf die Lehre der X. verwiesen werde, die einen integralen Bestandteil der Verfassung der X. darstelle, so sei dies nicht ausreichend. In der übermittelten Lehre der X. werde im Punkt 6. auf islamische Rechtsschulen Bezug genommen, wobei die „A.-B.“ als Rechtsschule genannt seien. Einzelne Rechtsschulen hätten keinen Vertretungsanspruch, dies sei nur deklaratorisch zu verstehen (wie bereits im Bewilligungsbescheid zur Genehmigung der Verfassung der X. ausgesprochen).

Zur Mitgliedschaft, wie unter e) angeführt, sei auszuführen, dass die Bestimmungen in den Statuten zueinander widersprüchlich seien.

Schließlich wird zur Rechnungslegung, wie unter lit. h) ausgeführt, begründet, dass nach dieser Bestimmung die Mittel einer Kultusgemeinde transparent und klar nachvollziehbar gestaltet sein müssten um sicherzustellen, dass die gemäß § 6 Abs. 2 Islamgesetz geforderte Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche

Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder durch die Kultusgemeinde bzw. ihrer Mitglieder im Inland erfolge. Die vorgelegten Statuten würden insbesondere hinsichtlich der Rechnungslegung von den Regeln der Verfassung der X. abweichen. Es fehle insbesondere das Erfordernis, dass nach Art. 16 Abs. 7 Verf-X. vorgesehen sei. Darin würden Mitgliedsbeiträge, öffentliche Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen angeführt, und bestimmt, dass diese gesondert auszuweisen sind. Ferner sei darin ausgeführt, dass von der X. zu dokumentieren ist, wie die Aufbringung der Mittel erfolgt (Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder im Inland) und es ist der X. als religionsrechtliche Oberbehörde Einsicht in die Bücher zu geben.

Da diese Regelung fehle, sei eine Überprüfung der Einhaltung des § 6 Abs. 2 Islamgesetz weder der X. noch staatlichen Einrichtungen möglich.

Da die vorgelegten Statuten daher nicht den Anforderungen nach § 8 Abs. 4 Z. 1, 3, 7 Islamgesetz entsprechen würden, sei der Antrag abzuweisen.

In der fristgerecht dagegen erhobenen Beschwerde der X. wird eingewendet, dass sie das Statut vorab inhaltlich geprüft und gebilligt habe.

Die X. sei Religionsgesellschaft im Sinne von § 1 Islamgesetz und habe Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts. Die Verfassung sei mit Bescheid vom 26.02.2016 gebilligt worden.

Die von der Kultusgemeinde der A.-B. der X. vorgelegten Statuten seien von der Behörde formal und inhaltlich geprüft und von der Behörde gebilligt worden und damit die Konstituierung der A.-B. und der Statuten dieser Kultusgemeinde. Sie habe die Konstituierung der Kultusgemeinde der A.-B. und die Statuten dieser Kultusgemeinde gebilligt.

Mit Schreiben vom 02.05.2016 habe die X. die Statuten der Kultusgemeinde der A.-B. vorgelegt. Im laufenden Verfahren seien zwei geänderte Statuten vorgelegt worden, jeweils aufgrund eines Vorhalts der Behörde.

Es sei eine Zurückweisung mit Bescheid vom 25.11.2016 erfolgt, da nicht alle erforderlichen Angaben in den Statuten enthalten gewesen seien. In der folgenden Beschwerde sei ein Mitgliederverzeichnis vorgelegt worden und darauf

hingewiesen worden, dass der Entscheidung nicht die Letztfassung der Statuten zugrunde gelegt worden sei. Nach Beschwerdeentscheidung und Vorlageantrag habe das Verwaltungsgericht Wien am 20.03.2018 dahingehend entschieden, dass die Entscheidung der Behörde behoben worden sei.

Die belangte Behörde sei nicht befugt, die Statuten einer Kultusgemeinde inhaltlich zu prüfen. Es werde in die inneren Angelegenheiten der X. eingegriffen. Nach § 8 Abs. 4 Islamgesetz stehe der Behörde es nur zu, die Statuten auf ihre formale Übereinstimmung mit § 8 Abs. 4 Islamgesetz zu prüfen. Gegebenenfalls bestünde die Pflicht der Behörde, die Statuten zu bewilligen. Die inhaltliche Beurteilung sei der Behörde entzogen, sondern unterliege dies ausschließlich der X.. § 8 Islamgesetz entspreche den analogen Bestimmungen im Anerkennungsgesetz. Die Genehmigungspflicht werde in der Fachwissenschaft so gesehen, dass es sich hier um eine „genehmigende Kenntnisnahme“ handle. Weitergehende behördliche Kompetenzen wären mit Art. 15 StGG unverträglich. Gleiches gälte hier und sei daher die getroffene inhaltliche Beurteilung unzulässig.

Ferner sei nur die X. dazu berufen, die innerreligiösen Fragen über die Auslegung der Lehre zu prüfen. Durch die Bewilligung von Statuten bestätige die staatliche Behörde, dass die Statuten mit der eigenen Lehre kompatibel sei.

Auch wenn man von einer inhaltlichen Prüfbefugnis nach § 23 Abs. 1 Islamgesetz ausgehen wolle, so bestünde keine Befugnis zu einer inhaltlichen Überprüfung des gesicherten Bestands und der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit, da nur die Rechtmäßigkeit der Statuten zu prüfen sei.

Zur Überprüfung des gesicherten Bestandes: Die Behörde habe darauf hingewiesen, dass die Mitgliederzahl nicht nachgewiesen worden sei. Jedoch sei die tatsächliche Zahl der Mitglieder der Kultusgemeinde von der rechtlichen Frage der Genehmigung von Statuten zu trennen. Die Statuten seien rechtliche Regelungen betreffend der Mitgliedschaft, der Willensbildung, der Geschäftsführung und Vertretung. Wenn eine Befugnis zur Bewilligung der Statuten nach § 23 Abs. 1 Islamgesetz bestehe, so beinhalte die Überprüfung nicht das Recht, die Sicherung des Bestandes einer Kultusgemeinde zu überprüfen. Denn Statuten enthielten nur abstrakte Regelungen und naturgemäß kein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder der Kultusgemeinde, sondern nur abstrakt

Bestimmungen zur Mitgliedschaft. Im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens im Sinne des § 23 Abs. 1 Islamgesetz sei Gegenstand des Verfahrens ausdrücklich die Genehmigung der Statuten von Kultusgemeinden. Daher habe das Fehlen eines Mitgliederverzeichnisses nicht zur Abweisung berechtigt.

Zur Überprüfung der fehlenden wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit: Die Behörde habe hier angeführt, dass eine religiöse Rückbindung an eine internationale Autorität den Statuten zu entnehmen sei. Die Frage der religiösen Anbindung habe schon begrifflich nichts mit einer wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zu tun, sondern sei eine rein interreligiöse Angelegenheit, nämlich die Lehre und die Auslegung der Lehre durch religiöse Instanzen. Es sei noch auszuführen, dass auf Vorhalt der Behörde die Statuten dahingehend auch geklärt und ergänzt worden seien, es ergebe sich daraus keine Unterordnung der Kultusgemeinde unter ausländische staatliche Institutionen. Nach der Neufassung der Statuten sei jedes Spannungsverhältnis mit den von der Behörde angeführten Grundsätzen beseitigt. Die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit ergebe sich vielmehr aus der Gebarung der X. bzw. der Kultusgemeinde. Auch dieser wirtschaftliche bzw. finanzielle Aspekt sei dem innerreligiösen Bereich zuzurechnen.

Es sei nach Ansicht der Behörde die Lehre der Kultusgemeinde nicht ausreichend dargelegt worden und sei nur auf die eigene Lehre (der X.) Bezug genommen worden, dies unter Hinweis auf VwGH 2012/10/0005 vom 05.11.2014.

Nun würden die gesetzlichen Bestimmungen des § 8 Abs. 4 Z. 1 Islamgesetz keine Bezugnahme auf die religiöse Lehre beinhalten. Vielmehr habe die Behörde ausschließlich die Konformität der Statuten mit § 8 Abs. 4 Islamgesetz zu überprüfen. Dies ergebe sich auch aus VwGH 2012/10/0005 vom 05.11.2014. Im dortigen Fall sei die Lehre nicht alleine anhand der Statuten, sondern anhand des Auftretens und Verhaltens von Vertretern der beschwerdeführenden Partei nach außen beurteilt worden und sei deswegen der Bescheid behoben worden.

Daher müsse es ausreichen, wenn die gegenständlichen Statuten auf die Lehre der X. Bezug nehmen würden, ohne dass die Behörde dies prüfen dürfe.

Ferner sei Grundlage der VwGH-Entscheidung der Antrag auf Erlangung von Rechtspersönlichkeit nach § 3 Abs. 1 BekGG gewesen. Es habe sich daher um eine Bekenntnisgemeinschaft gehandelt. Die Vorgaben an Statuten nach § 4 Abs. 1 BekGG sei nicht mit § 8 Abs. 4 Islamgesetz vergleichbar. Dies ergäbe sich

schon daraus, dass das Islamgesetz keine Darstellung der Religionslehre verlange. Dies sei auch aus gutem Grund so, denn die Kultusgemeinde sei eine Teileinheit einer Religionsgesellschaft, während eine Bekenntnisgemeinschaft sich durch ihre Abgrenzung von bestehenden Kirchen und Religionsgesellschaften definiere und daher ihre staatliche Anerkennung beweisen müsse.

Ferner sei aus der Bezeichnung der Kultusgemeinde der A.-B. mit dem Zusatz „der X.“ klar erkennbar, dass diese der Religionsgemeinschaft „X.“ zugehörig sei. Eine Verwechslungsgefahr mit „IC.“ sei nicht anzunehmen. Durch den Zusammenhalt „A.“ mit „B.“ sei die Zugehörigkeit zur X. ausreichend sichergestellt. Eine Verwechslung mit der Bekenntnisgemeinschaft „IB. (B.)“ sei ausgeschlossen. Auch die Bezeichnung „Kultusgemeinde“ deklariere dies eindeutig. Kultusgemeinde sei ein Legalbegriff, der von unterschiedlichen religionsrechtlichen Bekenntnissen verwendet werde. Es sei klar erkennbar, dass es sich beim Träger der Bezeichnung nicht um eine anerkannte Kirche, Religionsgesellschaft oder Bekenntnisgemeinschaft handle, sondern um eine Teileinrichtung der X.. Wenn nach Ansicht der Behörde eine Kultusgemeinde eine „Einrichtung“ der X. als islamische Religionsgesellschaft im Sinne von § 4 Abs. 1 Z. 1 BekGG sei, so müsste ein Verfahren zur Aberkennung der Rechtspersönlichkeit der „B.“ eingeleitet werden, weil damit eine Verwechslungsmöglichkeit mit der „Einrichtung“, also Kultusgemeinde, einer Religionsgesellschaft ausgeschlossen werden könne (§ 9 Abs. 1 Z. 2 und § 9 Abs. 2 Z. 1 BekGG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Z. 1 BekGG). Ein entsprechender Antrag sei eingebracht.

Zur Frage der Mitgliedschaft: Nach der Begründung der Behörde erfolge die Anmeldung der Mitgliedschaft durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis und durch Ausfüllen und Abgabe des Mitgliedsantrages an den Vorstandsrat. Über die Aufnahme entscheide ein Kollegialorgan. Mitgliedschaft könne jedoch nur durch Abgabe des Antrages oder aber durch die Abstimmung über den Antrag im Kollegialorgan erworben werden.

Dazu sei auszuführen, dass § 8 Abs. 4 Z. 3 Islamgesetz keine weiteren inhaltlichen Anforderungen vorgebe, außer dass die Statuten Regelungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft zur Kultusgemeinde enthalten müssten. Diese genaueren Regelungen seien daher innerreligiöse

Angelegenheiten, welche nicht von der Behörde im Genehmigungsverfahren der Statuten geprüft werden dürften. Es gälte auch diesbezüglich, dass es als „genehmigende Kenntnisnahme“ zu sehen sei auf Grundlage der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte, insbesondere Art. 15 StGG.

Inhaltlich sei auszuführen, dass die vorliegenden Regelungen einer vernünftigen und geltungserhaltenden Interpretation zugänglich seien. Sinnvollerweise erfolge die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung.

Auch hier sei auf die obigen Ausführungen zur Zulässigkeit einer inhaltlichen Prüfung im allgemeinen hinzuweisen. Es bestehe nur ein formales Recht auf die Vollständigkeit hin zu prüfen.

Zu den Rechnungslegungsvorschriften sei Folgendes auszuführen:

Es mangle zunächst an einer inhaltlichen Prüfbefugnis. Ferner enthielten die Statuten nunmehr im § 17 detaillierte Vorschriften betreffend Rechnungslegung. Der Gesetzgeber selbst habe dies nur im § 8 Abs. 4 Z. 7 Islamgesetz geregelt und habe keine inhaltlichen weiteren Determinanten geregelt, außer dass derartige Bestimmungen zu bestehen hätten. Es sei daher nicht nachvollziehbar, wie der Schluss habe gezogen werden können, dass diese nicht gesetzeskonform seien.

Im Vorlageschreiben der belangten Behörde führt diese aus, dass keine eigenständige Moscheegemeinde gemäß § 23 Abs. 4 Islamgesetz seitens der X. angezeigt worden sei, sondern ein Antrag auf Genehmigung der Statuten gemäß § 23 Abs. 1 Islamgesetz.

Kultusgemeinden seien zwar Teile einer islamischen Religionsgesellschaft, zugleich aber auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie könnten selbständig rechtswirksam nach außen handeln. Daher lägen Angelegenheiten vor, die nicht nur innere Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft betreffen würden. Daher seien die Statuten einer Kultusgemeinde durch die staatliche Kultusverwaltung zu genehmigen und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 oder § 8 die Rechtspersönlichkeit zu versagen.

§ 5 Abs. 1 beziehe sich auch auf einzelne Kultusgemeinden. Schließlich sehe § 5 Abs. 2 auch die Aufhebung einer Kultusgemeinde mit Bescheid vor, wenn ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 1 Islamgesetz vorläge. Die beiden

Bestimmungen seien in ihrem Zusammenhang so auszulegen, dass daher bereits bei der Gründung einer Kultusgemeinschaft überprüft werden müsse, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und § 8 Islamgesetz gegeben seien. Ob eine Kultusgemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts Rechtspersönlichkeit erlange, betreffe daher keine rein innere Angelegenheit der X.. Dies sei auch in Einklang mit Art. 15 StGG.

Die Religionsgesellschaft als solches sei einzige Partei im Verfahren zur Zulassung einer Kultusgemeinde, da es diese zu entscheiden habe, ob eine Kultusgemeinde zu gründen sei. Soweit handle es sich um eine innere Angelegenheit.

Wie vom VGW Wien festgestellt, seien die Statuten auf ihre Übereinstimmung mit dem Islamgesetz zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die durch § 8 Abs. 3 Islamgesetz geforderte Sicherung des Bestandes und der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit sowie der durch den Bundeskanzler bewilligten Verfassung der X. aus Sicht der staatlichen Behörden.

Anders verhalte es sich mit den selbständigen Moscheegemeinden nach § 23 Abs. 4 Islamgesetz. Diese würden nach innerreligionsgesellschaftlichem Recht errichtet und werde deren Errichtung lediglich angezeigt. Dieser Fall läge hier nicht vor.

2.) Aus dem vorliegenden Verwaltungsakt geht folgender Sachverhalt hervor:

2.1) Die in Kopie im Akt einliegende, undatierte Verfassung der X. umfasst 30 Artikel. Die im Akt einliegende Kopie der Lehre der X. ist ebenso undatiert und beinhaltet 6 Bereiche.

2.2) Mit Bescheid der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 28.02.2013 wurde über den Antrag des D. (D.) auf Erwerb der Rechtspersönlichkeit als „IB. (B.)“ dahingehend abgesprochen, dass festgestellt wurde, gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, dass die „IB.“ mit Wirksamkeit vom 01.03.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BekGG Rechtspersönlichkeit erlangt habe und damit berechtigt sei, sich als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ zu bezeichnen. Der Verein des Vorstandes ist das nach

außen vertretungsbefugte Organ. Die Auflösung von Vereinen erfolgt mit gesondertem Bescheid. Begründend wird ausgeführt, dass der Verein D. am 28.12.2010 einen Antrag auf Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft gestellt habe.

Mit Schreiben vom 09.07.2012 habe die X. (X.) dazu dahingehend Stellung genommen, dass im Wesentlichen darin ausgeführt worden sei, dass die Unterschiede zwischen B. und E. nicht in den Glaubensgrundlagen selbst bestünden und daher keine andere Bekenntnisgemeinschaft vorläge. Die im Antrag vorgelegte Lehre spiegle nicht die offizielle Lehre der B. wieder. Es seien geänderte Statuten („Verfassung“) vom 22.02.2013 im Zuge des laufenden Verfahrens sowie 456 Nachweise über Angehörige der Religion vorgelegt worden.

Diese nunmehr vorliegenden Statuten entsprächen den gesetzlichen Vorgaben des § 4 BekGG, insbesondere enthielten sie die erforderliche Darstellung von Praxis und Lehre der Religion. Ferner läge die geforderte Unterscheidbarkeit in der Lehre vor, da sich aus der Stellungnahme der X. ergäbe, dass die Lehre nicht jener der B. Lehre entspreche. Ebenso sei die erforderliche Zahl an Anhängern nachgewiesen worden. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen, da Gründe für eine Versagung der Rechtspersönlichkeit nicht vorlägen.

2.3) Ferner wurde mit Bescheid des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, vom 26.02.2016 über den Antrag der X. (X.) vom 30.12.2015 auf Genehmigung der Verfassung der Religionsgesellschaft dahingehend entschieden, dass gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Islamgesetz die beigelegte Verfassung der X. einschließlich Lehre der X. (X.), ferner einer Kultusumlage und einer Wahlordnung genehmigt wurde.

Aus der Begründung geht zur Lehre im Wesentlichen hervor, dass betreffend der Lehre der Bekenntnisgemeinschaft B. sich nichts ändere, da diese in ihrer Lehre explizit B. Inhalte aufgenommen hätten und von der X. vor dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit festgestellt worden sei, dass die von der B. vertretene Lehre nicht ihrer entspreche und damit eine zugestandene Tatsache vorläge. Bestandteil des Bescheides ist die Verfassung der X..

Aus der Begründung des bewilligenden Bescheides geht auszugsweise insbesondere hervor, dass die Regelungen des Art. 3 der Verfassung X. betreffend Erwerb der Mitgliedschaft (welcher zum einen eine im Innenverhältnis

widerlegbare Vermutung der Mitgliedschaft aufstellt mit deklaratorischen Charakter und Berichtigungsmöglichkeit sowie den von den Religionsgemeinden vorzunehmenden Aufnahmen in das Mitgliederverzeichnis andererseits als nicht zu beanstanden gewertet wurde. Ferner ergibt sich aus der Begründung des Bewilligungsbescheides, dass die in Punkt 6. Lehre deklaratorisch angeführten Rechtsschulen von der X. als Strömungen oder Schulen anerkannt würden, ein Alleinvertretungsanspruch für einzelne Rechtsschulen der E. oder Richtungen der B. solle und könne daraus nicht abgeleitet werden.

2.4) zum verfahrensgegenständlichen Verfahrensgang:

Soweit sich aus dem, dem Verwaltungsgericht Wien vorliegenden Verwaltungsakt bzw. Auszügen eines elektronischen Verwaltungsaktes, nachvollziehbar ist und sich daraus nachvollziehbar erkennbar, ergibt sich daraus folgender Sachverhalt:

Die X. (X.) legte mit Schreiben vom 02.05.2016 dem Bundeskanzler als Kultusbehörde Statuten der „Kultusgemeinde der A.-B. der X.“ (vom 25.04.2016) vor und beantragte deren Genehmigung im Sinne des § 23 Abs. 1 Islamgesetz 2015.

Mit Schreiben vom 18.05.2016 wurden der Beschwerdeführerin Gründe mitgeteilt, die einer Genehmigung der Statuten der Kultusgemeinde entgegen ständen:

„Befriedigung der religiösen Bedürfnisse (§ 8 Abs. 1 Islamgesetz):

Diese wird in § 1 Z 7 der Statuten an die Konformität mit den höchsten B. religiösen Autoritäten geknüpft. Eine solche „Anbindung“ stellt zunächst die Frage nach der Rechtsstellung der „religiösen Autorität“. Eine solche Anbindung ist nur dann zulässig, wenn es sich um keine staatliche Einrichtung sondern eine ausschließlich religiöse Gemeinschaft handelt, wie dies beispielsweise bei den Patriarchaten der „koptisch-orthodoxen Kirche“ oder der „syrisch-orthodoxen Kirche“ der Fall ist. Eine Anbindung an eine staatliche Einrichtung im Sinne einer Weisungsgebundenheit in religiösen Fragen wäre ein Widerspruch zu Art. 15 StGG und somit rechtswidrig. Eine solche Anbindung bedarf der Annahme durch die religiöse Autorität, ansonsten wäre die staatliche Genehmigung durch die Genehmigung des Statutes eine Einmischung in deren innere Angelegenheiten. Im gegenständlichen Fall ist die Rechtsstellung der Autorität nicht erkennbar und liegt auch keine Bestätigung der Anerkennung der Rückbindung vor.

Weiters ist im Statut von der „Lehre der Kultusgemeinde der A.-B.“ die Rede. Eine solche Lehre liegt derzeit nicht vor. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass § 6 Abs. [1 Z 5] Islamgesetz die Darlegung der Lehre

vorsieht, die Regelungen des § 8 über die Kultusgemeinde eine solche aber nicht enthalten. Wenn eine Kultusgemeinde eine eigene Lehre darstellen will, so hat dies im Rahmen der Lehre der Religionsgesellschaft zu erfolgen. Es liegen keine Aussagen vor, so dass die erforderliche Unterscheidbarkeit in der Lehre von jener bestehender Religionsgesellschaften oder Bekenntnisgemeinschaften nicht festgestellt werden kann.

Gesicherter Bestand und wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 8 Abs. 3 Islamgesetz):

Die Verf-X. sieht für eine Kultusgemeinde zumindest 10 Moscheeeinrichtungen und mindestens 1000 Mitglieder vor. Dem Antrag sind zwar die angehörenden Moscheeeinrichtungen angeschlossen, es werden aber keine Aussagen über die Zahl der Mitglieder der Kultusgemeinde oder der Moscheeeinrichtungen getroffen. Es kann daher derzeit nicht beurteilt werden in wie weit der Bestand gesichert ist und ob die aufgelisteten Moscheeeinrichtungen den in den Statuten der Kultusgemeinde vielfach vorgesehenen Erfordernissen entsprechen. Weiters weisen bei den aufgelisteten zehn Vereinen zwei, Nr. 6 und Nr. 9, die gleiche Adresse auf. Die Adresse, F.-gasse/Top ..., legt nahe, dass es sich entweder um eine Wohnung oder ein kleines Geschäftslokal handelt, an welchem mehrere Vereine eine Zustelladresse haben, die für eine Moscheeeinrichtung der X. im Sinne der Verf-X. aber nicht ausreichend sind.

Weiters lässt die Bezeichnung einer Moscheeeinrichtung auf einen Verein als Dachverband von Vereinen schließen, der nicht eine Moscheeeinrichtung sein kann. Es sind daher die Voraussetzungen gemäß Verf-X. nicht nachgewiesen.

Es wären das Mitgliederverzeichnis der Kultusgemeinde, aus welcher sich die Mitglieder der einzelnen Moscheeeinrichtungen erkennen lassen, vorzulegen und darzulegen, wie zwei Moscheeeinrichtungen an der gleichen Adresse bestehen können.

Verwechselbarkeit (§ 8 Abs. 4 Z 1 Islamgesetz):

Der Name der Kultusgemeinde ist mit jenem der Bekenntnisgemeinschaft B. verwechselbar und widerspricht somit dem Islamgesetz. Gleiches gilt für die Kurzform.

Mitgliedschaft und deren Erwerb (§ 8 Abs. 4 Z 3 und Z 4 Islamgesetz):

Die Regelungen sind nicht nachvollziehbar bzw. in sich widersprüchlich. Während in § 4 (1) die Mitgliedschaft dann besteht, wenn die Person die Zugehörigkeit deutlich zu erkennen gibt, wird sie in Abs. 2 vermutet, der widersprochen werden kann. Gleichzeitig sieht § 5 für den Erwerb der Mitgliedschaft wieder einen schriftlichen oder mündlichen Antrag vor. Die Regelungen sind daher nicht ausreichend klar.

Innere Organisation (§ 8 Abs. 4 Z 6 Islamgesetz):

Die notwendigen Regelungsinhalte liegen vor. Die Kultusgemeinde A.-B., soll eine Rückbindung an internationale religiöse Autoritäten aufweisen. Es darf auf die Ausführungen zu § 8 Abs.1 verwiesen werden.

Weiters sieht § 9 vor, dass auch Vereine, somit juristische Personen, Delegierte entsenden können. Vereine können aber nicht Mitglied einer Religionsgesellschaft sein und die Statuten sehen auch keine Beziehungen zu juristischen Personen nach dem Vereinsgesetz vor.

Rechnungslegung:

Die Bestimmungen weichen von den Regelungen der Verf-X. ab. Die Verpflichtung zur Nachvollziehbarkeit, insbesondere im Hinblick auf § 6 (2) Islamgesetz, ist nicht mehr vorgesehen. Die Einhaltung dieser Bestimmung daher nicht sichergestellt. Es darf darauf hingewiesen werden, dass Ergänzungen gemäß § 13 AVG vorgenommen werden können."

Mit Schreiben vom 23.05.2016 nahm die Beschwerdeführerin durch Vorlage eines Schreibens der Vertreter der Kultusgemeinde im Wege der X. dazu Stellung und legte geänderte Statuten vor.

In dieser Stellungnahme führte die Beschwerdeführerin dazu aus, dass durch den Begriff „religiöse Autorität“ sich ergebe, dass es sich um ein „religiöses Amt“ handle. Wer als höchster Großayatollah anerkannt werde, wäre eine rein innerkonfessionelle Entscheidung. Bei der Lehre der A.-B. handle es sich um die Lehre im Sinne des § 6 Verfassung der X..

Zur Frage des „gesicherten Bestandes“ (in der Stellungnahme als „geistlicher Bestand“ bezeichnet) wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliederzahl der X. bekannt gegeben worden sei, eine Vorlage eines Mitgliederverzeichnisses an die X. aber wäre nicht vorgesehen, aus Art. 19 Abs. 3 Verfassung der X. ergebe sich nicht, dass die Zahl der Mitglieder von den Moscheegemeinden bekannt zu geben sei, es sei nur gefordert, dass die Kultusgemeinde 1000 Mitglieder haben müsse. Dies sei durch Bekanntgabe der Mitglieder an die X. bekannt gegeben worden. Die Zahl und Namen der Moscheegemeinden seien bekannt gegeben worden.

Zur Frage der Verwechselbarkeit wird ausgeführt, dass zwischen „B.“ und „A.-B.“ ein ausreichender Unterschied im Namen bestehe und wird dazu auf in Österreich bestehenden Kirchen und Religionsgesellschaften mit ähnlichen aber ausreichend unterscheidbaren Namen, z.B. katholische Kirche und altkatholische Kirche u.ä., hingewiesen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft wird auf die geänderten Statuten verwiesen. Diese enthalten in § 4 Abs. 1 die Formulierungen, dass „Jeder Muslim Österreichs, (...) die Lehre der A.-B. akzeptiert (...) ist Mitglied der Kultusgemeinde“, wobei im zweiten Satz diese Angabe (gemeint ist wohl die Erklärung der Akzeptanz der Lehre) deklaratorisch wäre und jederzeit widerrufen

werden könne. In § 5 Abs. 1 findet sich sodann die Formulierung, dass „Mitglieder der Kultusgemeinde (...) physische Personen sind, die Mitglied einer Moschee/Zentrum der A.-B. sind“. Die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis erfolge durch Ausfüllen des Antrages und dessen Abgabe. In § 5 Abs. 2 ist für die Aufnahme von Mitgliedern ein Beschluss der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandsrates vorgesehen.

Zur Rechnungslegung wird dargelegt, dass eine gesetzliche Regelung vorläge und die Verfassung der X. dazu keine Ausführungen enthielte.

In der Stellungnahme vom 23.05.2016 wurde folgende Liste von Moscheeeinrichtungen der Kultusgemeinde übermittelt:

1. G. (G.), H.-gasse, W..
2. J., K.-gasse, W..
3. L., M.-gasse, N..
4. O., P.-gasse, Q..
5. R. (R.), S.-gasse, W..
6. T., F.-gasse/Top ..., W..
7. U., V.-straße, W..
8. Y. (...), Z.-straße, ZA..
9. ZB., ZC.-gasse, ZD..
10. ZE., ZF.-gasse, W.

Angaben zu den Mitgliederzahlen wurden nicht vorgelegt.

In der dieser vorliegenden Liste ist der unter 9. angeführte Verein ein anderer als im ursprünglichen Antrag. Eine Konstellation, dass zwei Vereine an einer Adresse ihren Sitz hätten, lag damit nicht mehr vor.

Mit Bescheid vom 25.11.2016 wurde der Antrag gegenüber der X. als unzulässig zurückgewiesen – aber in der Sache Ausführungen zur Sache gemacht - und eine dagegen erhobene Beschwerde durch eine abweisende Beschwerdeentscheidung vom 03.03.2018 bestätigt.

Dem gegen die Beschwerdeentscheidung gerichteten Vorlageantrag wurde vom Verwaltungsgericht Wien mit Erkenntnis vom 20.03.2018, ZI. VGW-101/051/16154/2017-5, insofern stattgegeben, als die Beschwerdeentscheidung abgeändert wurde und der Bescheid vom 25. 11. 2016 aufgehoben wurde. Durch die Vorlage der Statuten der Kultusgemeinde durch die Glaubensgemeinschaft und den damit verbundenen

Antrag auf deren Genehmigung seien die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung vorgelegen.

In der Folge erging der nunmehr angefochtene Bescheid. Weitere Aktenvorgänge in der Zeit zwischen März 2018 und nunmehriger Erlassung des angefochtenen Bescheides sind nicht aktenkundig.

3.) In der Sache fand vor dem Verwaltungsgericht Wien am 10.07.2019 gemeinsam mit dem Verfahren zur Zahl VGW-101-056/3813/2019 („Akt 2“) eine öffentliche Verhandlung statt, zu welcher ein Vertreter der Beschwerdeführerin, Vertreter der belangten Behörde und eine Auskunftsperson erschienen und folgende Angaben machten:

„Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin gibt zu Protokoll:

Betreffend des Verfahrens Akt 2.) (2019):

Ich beantrage die Einvernahme der anwesenden Auskunftsperson zum Beweis dafür, dass die Lehre der B. eine Teilmenge der X. ist und damit keine eigene Bekenntnisgemeinschaft vorliegt.

Zum Akt 1.) (2018):

Die Auskunftsperson kann nicht nur Auskunft zur Entstehungsgeschichte der A.-B. geben, sondern auch inhaltliche Ausführungen zu den von der Behörde herangezogenen Abweisungsgrundlagen machen.

Die anwesende Auskunftsperson ist Vorsitzender der Kultusgemeinde der A.-B..

Im Übrigen verweise ich auf die bisherigen Ausführungen.

Die Vertreterin der belangten Behörde gibt Folgendes zu Protokoll:

Mit Schreiben vom 21.05.2016 hatte die Kultusgemeinde offenkundig geänderte Statuten vorgelegt.

BfV:

Dies ist die letzte Fassung.

Zu der Verfassung der Lehre der X.: Unseres Wissens ist diese aus dem Jahr 2016 die Letztfassung und derzeit gültige Fassung.

Zum Akt 2) (2019):

Insbesondere auf Grundlage des Punktes 4.) vom Schreiben der X. vom 24.08.2012 war davon auszugehen, dass es sich um eine andere Lehre handelt und es wäre der Behörde versagt gewesen, inhaltlich näher darauf einzugehen. Das Religionsrecht geht grundsätzlich von einem Einparteienverfahren aus, wie auch näher im Vorlageschreiben ausgeführt.

BfV:

Diese Rechtsauffassung ist irrig. Im Übrigen hätte die Behörde aufgrund der Angaben in Punkt 4.) als logische Konsequenz die Bezeichnung der Bekenntnisgemeinschaft dann in der Form nicht zulassen dürfen. Es lag daher eine Fehlauflassung der Behörde vor. Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen in der Beschwerde.

Vertreterin der belangten Behörde:

Hätte das Schreiben der X. darauf hingewiesen, dass es Teil der Lehre der X. ist, dann wäre bei identer Lehre der Antrag damals abzuweisen gewesen.

BfV:

Es gab damals keine schriftliche Lehre der X.. Es wäre damals auf Grundlage des Schreibens der X. Aufgabe der Behörde gewesen, die Bekenntnisgemeinschaft nicht anzuerkennen oder aber die Gefahr einer Verwechslung des Namens hintanzuhalten.

Vertreterin der belangten Behörde: Der explizite Namensschutz ist erst durch das Islamgesetz 2015 gesetzlich bestimmt worden. Im Übrigen bestand für uns keine Verwechslungsgefahr, speziell mit dem Namen der X.. Ferner verweise ich diesbezüglich auf das Erkenntnis des VfGH aus 2010.

BfV:

Ich weise nochmals darauf hin, dass der X. Parteistellung hätte eingeräumt werden müssen, dies wurde im Schreiben an die X. mit Gelegenheit zur Stellungnahme explizit ausgeschlossen.

Zum Akt 1.):BfV:

Ich verweise auf das Beschwerdevorbringen, es gibt ein Alleinvertretungsrecht der X. für Muslime in Österreich. Dies ergibt sich aus der Verfassung der X. und den Bestimmungen in der Verfassung betreffend Mitgliedschaft.

Vertreterin der belangten Behörde:

Der Alleinvertretungsanspruch der X. besteht jedenfalls seit dem Erkenntnis des VfGH aus 2010 nicht mehr unseres Erachtens nach.

BfV:

Dies behandelte damals die C.. Diese haben mittlerweile das Wort „Islamisch“ aus ihrem Namen gestrichen und haben offensichtlich keinen Vertretungsanspruch.

BfV:

Ich weiß nicht, ob die X. in dem besagten Verfahren VfGH 19240/2010 Parteistellung im vorangehenden Verwaltungsverfahren hatte und wie die Umstände genau waren.

Vertreterin der belangten Behörde:

Die X. war mitbeteiligte Partei vor dem VfGH. Im vorgelagerten

Verwaltungsstrafverfahren hatten sie keine Parteistellung.

BfV:

Offensichtlich war rechtswidrig davor keine Parteistellung gewährt worden, was durch den VfGH „saniiert“ wurde.

Nach Einvernahme der Auskunftsperson gibt die Vertreterin der Behörde dazu ergänzend zu Protokoll:

Betreffend Rechnungslegung ist es so, dass mit dem vorliegenden Statut und diesen Bestimmungen eine Überprüfung nicht ausreichend möglich ist und eine Umgehung zu befürchten wäre. Dies würde wiederum den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Islamgesetzes mit dem Selbstfinanzierungsgebot widersprechen.

BfV:

Dazu möchte ich ausführen, dass derartige Offenlegungsregelungen gegenüber Dritten nach außen in Statuten einer Kultusgemeinde, welche das Verhältnis zwischen den Mitgliedern untereinander regelt, nichts verloren hat. Die Mitglieder der Kultusgemeinde erfüllen diesbezüglich ihre Pflichten auf der Grundlage von Art. 16 der Verfassung der X. und ist diese Bestimmung daher die einzig relevante Grundlage für Fragen der Rechnungslegung der Kultusgemeinde.

Vertreterin der Behörde:

Ich verweise darauf, dass Kultusgemeinden nicht nur rein private Vereine sind, sondern Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie bedürfen daher Regelungen, die dem Selbstfinanzierungsgebot nach Art. 6 Islamgesetzes entsprechen.

BfV:

Die Behörde hatte die Verfassung der X. inklusive der Selbstfinanzierungsgebote genehmigt. Durch die Offenlegung von der Kultusgemeinde gegenüber der X. sind die Bestimmungen der Offenlegung für ein ausreichendes Selbstfinanzierungsgebot gesichert und reicht aus. Ich verweise auch auf § 25 Islamgesetzes betreffend Anzeige und Meldepflichten.

Vertreterin der Behörde:

Zu der Frage der Letztfassung der Statuten: Uns wurden die letzten Statuten im Mai 2016 vorgelegt. Diese sind im Akt einliegend und für uns die relevanten.

BfV:

Meines Wissens handelte es sich bei der Fassung im Mai 2016 um die Letztfassung. Ich werde dies jedoch noch recherchieren und allenfalls dazu noch schriftlich ausführen.

Zur Verwechslungsgefahr:

Vertreterin der Behörde:

Meines Wissens besteht die Kurzbezeichnung „B.“ seit 2012 und scheint auch so auf der Homepage des Kultusamtes auf.

Vielleicht war die Kurzbezeichnung „IB.“ davor.

Ich verweise auf das Erkenntnis 11.199 aus 1986 vom VfGH betreffend Orthotoxengesetz.

Zum Akt 2.):

BfV:

Die Behörde hat die B. als „Glaubensgemeinschaft“ anerkannt. Dadurch ist die X. in ihren Rechten verletzt, weil sie die in Österreich anerkannte islamische Glaubensgemeinschaft ist. Dies ergibt sich auch aus der Verordnung Anerkennung der X. und dem Islamgesetzes selbst. Eine Anerkennung hätte als Bekenntnisgemeinschaft gemacht werden können.

Dazu die Vertreterin der Behörde:

Der formale Wortlaut wäre Religionsgesellschaft. Damit wäre auch formal eine andere Bezeichnung mit Glaubensgemeinschaft vorliegend.

Im Übrigen ist Aufgabe der Behörde nur, eine Verwechslungsgefahr zu prüfen.

BfV:

Es ist nicht Aufgabe der Behörde, Bekenntnisgemeinschaften als Glaubensgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit auszustatten.

Dem BfV wird ferner der dem Verfahren aus 2012, Antrag auf Anerkennung der B. der bezughabende Antrag ohne Beilagen vom 17.06.2012 nach Ende der Verhandlung in Kopie übergeben.

BfV wird eine schriftliche Stellungnahme binnen vier Wochen vorlegen.“

Die Auskunftsperson Mag. ZG. gab Folgendes zu Protokoll:

„Ich bin Gründungsmitglied der Kultusgemeinde der A.-B. und im Vorstand und Schriftführer. Der angefochtene Bescheid und das gegenständliche Verfahren sind mit bekannt.

Wir haben der X. damals 2016 die notwendige Liste von 1.000 Mitgliedern und 10 Moscheegemeinden übermittelt.

Vertreterin der Behörde:

Die Zahlen und Namen der Moscheegemeinden wurde uns im Schreiben vom 23.05.2016 übermittelt. Die Mitgliederzahl nicht.

Auskunftsperson:

Zurzeit gibt es 14 B. Moscheeeinrichtungen und ca. 14.000 Mitglieder. Damit ergibt sich auch die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit.

Zur Verwechslungsfähigkeit der Namen:

Ich habe gesehen, dass sich die „B.“ IB. nennt. Dies heißt IB.. Wie es zu dem „B.“ kommt, kann ich nicht sagen.

Meines Erachtens gibt es mit unserer Bezeichnung keine Verwechslungsgefahr.

Zur Mitgliedschaft:

Wir haben damals, 2016, eine Verbesserung gemacht. Diese hatten wir auch dem Kultusamt übermittelt.

Mitglied zu werden geht auf folgende Weise:

Man füllt ein Formular aus (Antrag auf Mitgliedschaft) und wird dann als Mitglied eingetragen.

Es gibt noch weitere Möglichkeiten, Mitglied zu werden:

Nach Einsicht gebe ich an, dass die Mitgliedschaft nach § 4 und § 5 der Statuten der Kultusgemeinde erworben werden kann. Dies ist für uns die Grundlage, wie man Mitglied wird.

Die Verfassung der X. ist Teil der Glaubensgemeinschaft und für uns gültig.

Zur Rechnungslegung:

Ich verweise auf § 17. Es handelt sich um eine formale Rechnungsprüfung.

Über Befragen der Vertreterin der belangten Behörde:

Eine Einsichtnahme bzw. eine Übermittlung und Offenlegung der Gebarung gegenüber der X. findet statt, soweit dies die Verfassung der X. vorsieht. Wir gehen entsprechend den Bestimmungen der Verfassung der X. vor. Glaublich ist eine Offenlegung vorgesehen.

Glaublich sind keine Offenlegungsbestimmungen im Islamgesetzesetz enthalten. Wir halten uns an die Bestimmungen der Verfassung der X..

Zur Rückbindung:

Aus Art. 1 Abs 7 der aktuellen Statuten ergibt sich, dass wir lediglich eine religiöse Anbindung an die existierenden 12 Großayatollahs haben, d.h., diese sind führende religiöse Autoritäten und wird sind an deren religiösen Anordnungen verpflichtet und müssen uns danach verhalten. Dies hat nur betreffend Religionsausübung eine Bedeutung.

Wir haben am 28.06.2016 eine verbesserte Version der Statuten übermittelt. Wir haben dazu vom Kultusamt noch nichts gehört.

Zum Verhältnis des Großayatollahs zum iranischen Staat:

Grundsätzlich sind Großayatollahs unabhängig vom Staat und politischen Autoritäten zu sehen. Es kann sein, dass manchmal die Person des Großayatollahs beide Funktionen (religiös und politisch) hat. Eine politische Anbindung ist für uns jedenfalls nicht relevant. Es geht hier laut Statuten lediglich um eine religiöse Anbindung.“

Mit Stellungnahme, eingelangt am 07.08.2019 nahm die Beschwerdeführerin ergänzend Stellung und führte aus, dass die Statuten der Kultusgemeinde in der Fassung vom Juli 2017 vorgelegt worden seien. Dies sei im Beschwerdeverfahren zur Zahl VGW-101/051/10000/2017 bestätigt worden. Dies sei Gegenstand der dortigen Verhandlung gewesen. Diese Fassung werde noch einmal vorgelegt (Beilage 2 der vorgelegten Unterlagen).

Zum Akt 2.: (VGW-101-056/3813/2019 („Akt 2“)): die Beschwerdeführerin habe im Verfahren vor der belangten Behörde betreffend Anerkennung der C. als Religionsgesellschaft Parteistellung gehabt. Diese Parteistellung sei ihr auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren in der Folge zugekommen. Dies zeige auch, dass der Verfassungsgerichtshof ein rechtlich geschütztes Interesse der Beschwerdeführerin im Anerkennungsverfahren einer anderen (islamischen) Religionsgesellschaft angenommen habe. Nichts anderes könne gegenständlich für die „IB. (B.)“ gelten, diese würde sich sogar ausdrücklich als islamisch bezeichnen.

Zum Akt 1 (gegenständliches Verfahren):im vorgelagerten Verfahren zur Zahl VGW-101/051/10000/2017 sei im Verhandlungsprotokoll festgehalten worden, was als Letztfassung der Statuten zu gelten habe. Jedenfalls sei die Änderung geringfügig und der Verfahrensgegenstand dadurch nicht wesentlich verändert. Die Letztfassung werde nochmals gegenständlich vorgelegt.

Die A.-B. seien seit jeher Mitglied und Bestandteil der Beschwerdeführerin gewesen. Die Lehre der A.-B. sei mit jener der Beschwerdeführerin ident. Vorgelegt würden dazu Unterlagen zum Nachweis der Zugehörigkeit der B. zur Beschwerdeführerin, zeugenschaftliche Nennung des Obmanns der A.-B. und des obersten Religionslehrers der Beschwerdeführerin.

Die Statuten der Kultusgemeinde der A.-B. seien genehmigungsfähig. Grundsätzlich sei neuerlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen innerreligiösen Akt handle und die belangte Behörde lediglich formale Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 4 Islamgesetz prüfen dürfe, seien mit der vorgelegten Fassung dieser Statuten alle unberechtigten Bedenken ausgeräumt.

Beigelegt sind der Stellungnahme das Verhandlungsprotokoll vor dem Verwaltungsgericht Wien vom 02.03.2018, ferner die Statuten der Kultusgemeinde der „A.-B.“ der X.. Zur Zugehörigkeit der B. zur X. (Beilage /3),welche zum Beweis dafür vorgelegt wurden, dass die A.-B. seit jeher

Mitglieder und Bestandteil der Beschwerdeführerin gewesen seien und dass die Lehre der A.-B. mit jener der Beschwerdeführerin ident sei, geht eine schriftliche Aufstellung mit weiteren Argumenten betreffend der Zugehörigkeit der B. zur X. hervor. Ebenso wird darin ausgeführt, dass B. und E. die gleiche Lehre hätten und dazu ein Konvolut und Vielzahl weiterer Dokumente vorgelegt. Konkrete Ausführungen, Schlussfolgerungen oder Zusammenfassung des Konvoluts an unterschiedlichsten Schriftstücken gehen daraus nicht hervor. Aus der beigegebenen Beilage./4, welche zum Beweis dafür vorgelegt wurde, dass dies ein Gutachten über die Übereinstimmung der Lehre der IB. mit jener der Beschwerdeführerin darstelle, geht nach der Überschrift „Analyse der Lehre der IB.“ aus dem Inhaltsverzeichnis eine Zusammenstellung der wesentlichen Argumente dafür mit jeweiliger detaillierter Ausführung hervor.

In der Stellungnahme der belangten Behörde, eingelangt am 11.09.2019, wird als Beilage ein Auszug eines elektronischen Aktes zur Zahl ... (wobei in dieser Angelegenheit in der Folge mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entschieden wurde, siehe VfSlg. 19.240/2010) übermittelt. In der darüber hinausgehenden Stellungnahme zur ergänzenden Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 07.08.2019 wird zum Verfahren betreffend Statuten der Kultusgemeinde der A.-B. (Akt 1) dargelegt, dass ersichtlich sei, dass mit Schreiben vom 21.05.2016 eine geänderte Fassung übermittelt worden sei und diese auch Gegenstand des Bescheides vom 25. 11. 2016 sowie des Bescheides vom 02.10.2018 gewesen sei. Im Zuge der durchgeführten mündlichen Verhandlung seien die Statuten der Letztfassung erst von der Auskunftsperson vorgelegt worden.

Die vom Vertreter der Beschwerdeführer vorgelegte „Letztfassung“ (in der Besprechung vor der Beschwerdevorentscheidung vom 23.02.2017 vorgelegt) beinhalte gegenüber der Vorversion vom Mai 2016 eine wesentliche Änderung in § 1 Abs. 7 der Statuten betreffend der religiösen Rückbindung. Nunmehr würden alle Großayatollahs an die Stelle des iranischen Großayatollah mit der beschriebenen staatlichen Funktion und ideologischen Einbettung treten. Dies sei eine wesentliche Änderung.

Ferner finden sich Ausführungen über den Hergang allfälliger Vorlagen allfälliger konsolidierter Fassungen der Statuten im bisherigen Verfahren.

Zu Akt 2, der fraglichen Parteistellung im Verfahren über die Rechtspersönlichkeit der B. als Bekenntnisgemeinschaft wird ausgeführt, dass der Akt ... vorgelegt werde, aus welchem sich eindeutig ergebe, dass die Beschwerdeführerin im behördlichen Verfahren keine Parteistellung gehabt habe, sondern als bloß Beteiligte zur Stellungnahme aufgefordert worden sei. Ein Vergleich mit dem dortigen Verfahren (wie von der Beschwerdeführerin behauptet, dass sie nämlich in dem dortigen behördlichen Verfahren, siehe in der Folge VfSlg. 19.240/2010, Parteistellung gehabt habe) sei daher nicht heranzuziehen.

Ein Vergleich mit dem Verfahren VfSlg 19.166/2010 sei nicht nachvollziehbar. Jenes Verfahren habe ein amtswegiges Gesetzesprüfungsverfahren des Verfassungsgerichtshofes betroffen aus Anlass zweier anhängiger Bescheidbeschwerdeverfahren. Die Bekenntnisgemeinschaften des zugrunde liegenden Bescheidbeschwerdeverfahrens hätten unbestritten Parteistellung im amtswegig eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren. Es ergebe sich daraus keine Schlussfolgerung für ein Verwaltungsverfahren nach dem AVG.

Aus einer bloß abstrakten Verwechslungsgefahr sei kein subjektives Recht abzuleiten, die eine Parteistellung einräume. Die Gefahr der Verwechslung sei als öffentliches Interesse von der Behörde wahrzunehmen. Ferner sei darauf hinzuweisen, dass die Kurzbezeichnung der „IB.“ nicht „IB.“, sondern gemäß dem Bescheid vom 28.02.2013 „B.“ laute.

Es werde erneut darauf hingewiesen, dass im Jahr 2012 keine offizielle Lehre der Beschwerdeführerin dem Kultusamt vorgelegen sei. In der Verordnung BGBl 466/1988 sei für die Verfassung der X. nicht verpflichtend vorgesehen gewesen, dass dies eine Lehre zu enthalten habe. Eine solche sei erst durch das Islamgesetzesgesetz gefordert und im Jahr 2016 dem Kultusamt vorgelegt worden. Die Beschwerdeführerin sei daher mit Schreiben vom 09.07.2012 aufgefordert worden, eine Stellungnahme abzugeben und aufgrund der Aussage im Antwortschreiben vom 24.08.2012, dass die vorgelegte Lehre nicht der offiziellen Lehre der Beschwerdeführerin entspreche, der Genehmigungsbescheid erlassen worden.

Die in der Beilage./4 als Gutachten angeführte Stellungnahme sei irreführend und kein Gutachten. Soweit es sich dabei um die offizielle teleologische Meinung von Seiten der X. handle, genüge der Hinweis, dass die X. im einschlägigen

Verfahren davon ausgehe, die Lehre der B. entspräche nicht jener der X.. Es sei nicht die Aufgabe des Kultusamtes theologische Festlegungen vorzunehmen.

Der Stellungnahme der belangten Behörde ist der Akt ... beigelegt. Dieser Akt beinhaltet das Verfahren auf Grundlage des Antrages auf Anerkennung als IC., gestellt vom Kulturverein von C. in Wien vom 19.03.2009. Im hier relevanten Umfang geht daraus hervor, dass dieser Antrag mit Bescheid vom 25.08.2009 abgewiesen wurde. Zu der öffentlichen Kundmachung der Antragstellung gemäß § 2 Abs. 2 RRBG erging im Verfahren eine Stellungnahme der X., nachdem der Behördenleiter mit persönlichem E-Mail zur Information auf die Kundmachung in der Wiener Zeitung hingewiesen hatte sowie die X. in diesem persönlichen E-Mail eingeladen hatte, bis 21.08.2009 eine Stellungnahme abzugeben.

Aus dem eingeholten Akt zur Zahl VGW-101/051/10000/2017 (sowie VGW-101/051/16154/2017) geht (je) im hier fraglichen Umfang der fraglichen Neuvorlage von adaptierten Statuten nicht hervor, dass Statuten tatsächlich zum Akt des VGW Wien genommen wurde, obwohl sich im Verhandlungsprotokoll vom 02.03.2018, soweit nachvollziehbar, ein Hinweis auf zum Akt genommene Statuten, solche sind dem Gerichtsakt nicht beigegeben und auch nicht als Beilage gekennzeichnet.

4.) Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Das Verwaltungsgericht Wien hatte bei seiner Entscheidung von folgendem Verfahrensablauf auszugehen:

Durch die X. (X.) wurden mit Eingabe vom 02.05.2016 die Statuten der „Kultusgemeinde der A.-B. der X.“ vom 28.04.2016 an den Bundeskanzler als Kultusbehörde übermittelt und um Genehmigung der Statuten ersucht. Dieser Antrag war auch von einem zuständigen Vertreter der Glaubensgemeinschaft gezeichnet. Nachdem die Kultusbehörde der antragstellenden Glaubensgemeinschaft Gründe mitgeteilt hat, die aus ihrer Sicht der Genehmigung der vorgelegten Statuten entgegenstehen, wurden mehrere Stellungnahmen abgegeben, in denen teilweise auch zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen der Statuten angesprochen wurden, unter anderem

eine Fassung vom 21.04.2016 (vorgelegt am 23.05.2016). Dieses Schreiben ist für die Kultusgemeinde vom deren Präsidenten gezeichnet und wurde von Mag. ZH. mittels E-Mail (unter Hinweis auf die beiliegende konsolidierte Version) übermittelt.

Nachdem der den Antrag auf Genehmigung der Statuten zurückgewiesen wurde und mittels Beschluss des VGW Wien vom 20.03.2018, VGW-101/051/16154/2017, behoben wurde, ist nunmehr eine Entscheidung in der Sache ergangen. Eine weitere Version der Statuten war auch Gegenstand dieses Verfahrens vor dem VGW Wien im Jahre 2018. In diesem fortgesetzten Verfahren ist kein weiteres Verbesserungsverfahren wegen Formmängel durchgeführt worden sondern auf Grundlage der Ermittlungen und auch des Beschlusses des VGW Wien die Sachentscheidung getroffen worden. Die nunmehr dem VWG Wien vorliegenden Statuten (eingebracht am 07.08.2019) stellen jene Version dar, welche nunmehr als verbesserte Version der, dem Verfahren zugrunde liegende Fassung zugrunde zu legen ist. Eine Liste mit 10 Moscheegemeinden wurde im Verfahren vorgelegt. Mitgliederzahlen sind nicht vorgelegt worden.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften in Österreich, BGBl. I Nr. 39/2015, („Islamgesetz“) lauten auszugsweise:

„Verfassungen islamischer Religionsgesellschaften

§ 6. (1) [...]

(2) Die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder hat durch die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinden bzw. ihre Mitglieder im Inland zu erfolgen.

[...]

Kultusgemeinden

§ 8. (1) Kultusgemeinden sind Teile einer islamischen Religionsgesellschaft, die zugleich selbstständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Sie haben für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder und für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Einrichtungen zu sorgen.

(2) Die Kultusgemeinden können zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben Einrichtungen gründen, führen oder bestehende Einrichtungen zu solchen der Kultusgemeinde erklären. Gemeinsame Einrichtungen mehrerer Kultusgemeinden können nur im allseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung der Religionsgesellschaft gegründet werden.

(3) Kultusgemeinden können nur gegründet werden, wenn deren Bestand und wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gesichert ist und die Religionsgesellschaft der Gründung zustimmt.

(4) Jede Kultusgemeinde hat sich ein Statut zu geben, welches um die Wirkung für den staatlichen Bereich sicher zu stellen

Name und eine Kurzbezeichnung der Kultusgemeinde, wobei die Religionsgesellschaft klar erkennbar

1. und eine Verwechslung mit anderen Kirchen oder Religionsgesellschaften, Vereinen, Einrichtungen, Kultusgemeinden oder anderen Rechtsformen ausgeschlossen sein muss,
2. den Sitz der Kultusgemeinde,
3. Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft,
4. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
5. Regelungen über die innere Organisation, insbesondere über ein Mitgliedsverzeichnis,
6. Regelungen über die Art der Bestellung, Dauer der Funktionsperiode und Abberufung der Organe,
7. Regelungen über die Aufbringung der Mittel, deren Verwaltung und über die Rechnungslegung,
8. Regelungen über die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Kultusgemeinden, und
9. Regelungen über die Erzeugung und Änderung des Statuts enthalten muss.

(5) Bei Auflösung einer Kultusgemeinde haben die zuletzt tätigen Organe im Einvernehmen mit der Religionsgesellschaft über das Vermögen zu bestimmen.

Gemäß § 7 Z. 2 des Islamgesetzes obliegt der Religionsgesellschaft unter anderem die Vorlage von Statuten der Kultusgemeinde sowie deren Änderung an den Bundeskanzler.

Rechtswirksamkeit innerreligionsgesellschaftlicher Entscheidungen

§ 23. (1) Die Verfassung einer Religionsgesellschaft, die Statuten von Kultusgemeinden sowie in diesen begründete Verfahrensordnungen, insbesondere Kultusumlagenordnung und Wahlordnung, und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundeskanzlers.

(2)-(4) [...]"

Art. 19 der Verfassung der X. lautet wie folgt:

„Artikel 19. (1) Die Kultusgemeinden: Kultusgemeinden sind Teile der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich; sie sind zugleich selbstständige Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie haben für die Befriedigung der religiösen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse ihrer Mitglieder und der bewährten Traditionen, sowie für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Einrichtungen sowie für die Ausbildung des erforderlichen Personals zu sorgen.

(2) Die Kultusgemeinden können zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben Einrichtungen gründen, führen oder bestehende Einrichtungen zu solchen der Kultusgemeinde erklären. Gemeinsame Einrichtungen mehrerer Kultusgemeinden

können nur im allseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich gegründet werden.

(3) Kultusgemeinden können nur gegründet werden, wenn deren Bestand und wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gesichert ist und die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich der Gründung zustimmt. Der Bestand einer Kultusgemeinde und die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gelten als gesichert, wenn sie zumindest zehn Moscheeeinrichtungen betreibt und zum Zeitpunkt der Gründung über wenigstens 1.000 Mitglieder verfügt. Moscheeeinrichtungen sind nur jene Einrichtungen, welche die nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. Gebetsraum für mindestens 40 Personen
2. Regelmäßiges Freitagsgebet
3. Ordentlicher Imam
4. Verbreitung der Lehre

(4) Jede Kultusgemeinde hat sich ein Statut zu geben, welches um die Wirkung für den staatlichen Bereich sicher zu stellen

1. Name und eine Kurzbezeichnung der Kultusgemeinde, wobei die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich klar erkennbar und eine Verwechslung mit anderen Religionsgesellschaften, Kultusgemeinden, Moscheegemeinden, Fachvereinen, Einrichtungen oder anderen Rechtsformen ausgeschlossen sein muss,

2. den Sitz der Kultusgemeinde,

3. Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft,

4. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,

5. Regelungen über die innere Organisation, insbesondere über ein Mitgliedsverzeichnis,

6. Regelungen über die Art der Bestellung, Dauer der Funktionsperiode und Abberufung der Organe,

7. Regelungen über die Aufbringung der Mittel, deren Verwaltung und über die Rechnungslegung,

8. Regelungen über die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Kultusgemeinden,

9. Regelungen über die Erzeugung und Änderung ihres Statuts, und

10. einen Verweis auf die Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, wonach sämtliche Interessen in allen religiösen Belangen, welche über den Wirkungsbereich einer Kultusgemeinde hinausgehen, lediglich durch die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich vertreten werden, enthalten muss.

(5) Die Gründung einer Kultusgemeinde umfasst ihre Errichtung und ihre Entstehung. Die Kultusgemeinde wird durch die Vereinbarung von Statuten (Gründungsvereinbarung) errichtet. Sie entsteht als Rechtsperson mit rechtswirksamem Bescheid des Bundeskanzlers gemäß § 7 Z 2 Islamgesetzgesetz.

(6) Die Vereinbarung von Statuten (Gründungsvereinbarung) ist zum Zwecke der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Statuten und weiteren Vorlage an den Bundeskanzler an die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich vorzulegen.

(7) Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich hat ohne unnötigen Aufschub das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 sowie die Verfassungsmäßigkeit der Statuten zu überprüfen. Bei Vorliegen von Mängeln hat die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich die in Gründung befindliche Kultusgemeinde aufzufordern, die Mängel binnen einer von ihr festgesetzten Frist zu beheben. Ansonsten ist die Vereinbarung von Statuten (Gründungsvereinbarung) mit einem Genehmigungsvermerk dem Bundeskanzler vorzulegen.

(8) Die bescheidmäßige Entscheidung des Bundeskanzlers ist an die in Gründung befindliche Kultusgemeinde von der Islamischen Glaubensgemeinschaft zu übermitteln.

(9)

(10)“

Die Statuten, wie in der Anzeige vom 28.04.2016 (sowie übereinstimmend mit der am 21.05.2016 vorgelegten Fassung) vorgelegt, lauten in ihrem § 1 Abs. 7 zur religiösen Rückbindung wie folgt:

„Die Kultusgemeinde der Zwölferschia muss mit der hohen religiösen Mardscha'iyah (den höchsten anerkannten Großayatollah) als höchsten anerkannte religiöse Autorität der Zwölferschia konform gehen. Um dies zu gewährleisten ist das Einverständnis der vom Mardscha'iyah oder deren offiziellen Büro entsandten Geistlichen notwendig“

Die nunmehr am 09.08.2019 vorgelegten, geänderten Statuten (in der Fassung vom Juli 2017) enthalten in deren § 1 Abs. 7 folgende Formulierung:

„Die Kultusgemeinde der Zwölferschia ist Anhänger der Lehre des Propheten (s.a.a.s) und der Ahl-ul-Bait (a.s.) (der reinen Familie des Propheten) im Sinne § 6 der Lehre der IGGiÖ so wie diese durch die Mardscha'iyah (die höchsten anerkannten Großayatollahs) vom Koran und der Sunnah (ohne Al-Qiyas) abgeleitet wird.“

Die Verfassung der X. lautet dahingehend auszugsweise:

„Art. 6 Abs. 1 die im Anhang zu dieser Verfassung dargestellte Lehre der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich ist eine integrierender Bestandteil dieser Verfassung.“

Aus der Lehre der X. gehen neben dem Glaubensbekenntnis aller Muslime und den näher angeführten Hauptquellen des Islam sowie den 5 Säulen des Islam auch die islamischen Rechtsschulen hervor:

„Diese sind sowohl Ergebnis historischer Entwicklungen, als auch Ausdruck der Vielfalt und Vitalität der islamischen Gemeinschaft. Jede Rechtsschule spiegelt

authentisch den Islam wider. Es haben sich vor allem folgende Rechtsschulen etabliert:

- Die sunnitischen Rechtsschulen (allen voran die hanefitische, malikitische, Schafiitische und hanbalitische, sowie weitere Rechtsschulen, welche die 4 oben genannten Hauptquellen anerkennen)
- Die Zwölferschia
- Die Zaiditen
- Die Ibaditen

die getroffene Aufzählung ist demonstrativ. Die oben genannten Rechtsschulen haben eine weitestgehend gemeinsame Glaubenslehre. Bestimmte, nicht allzu viele, Unterschiede gibt es aber in manchen Teilen der Religionspraxis.“

Die Statuten, wie in der Anzeige vom 28.04.2016 vorgelegt, lauten in ihrem § 3 zur Mittelaufbringung wie folgt:

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks der Kultusgemeinde

Abs. 1 ...

Abs. 2 ...

Abs. 3 die erforderlichen materiellen Mitteln sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- Erträge aus Veranstaltungen oder aus der Kultusgemeinde eigenen Unternehmungen;
- Vermächnisse;
- sonstige Zuwendungen;
- Einnahmen aus Wohltätigkeitsveranstaltungen.

Die Statuten in der Fassung vom 21.05.2016 lauten in ihrem § 3 zur Mittelaufbringung wie folgt:

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks der Kultusgemeinde

Abs. 1 ...

Abs. 2 ...

Abs. 3 die erforderlichen materiellen Mitteln sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- Spenden, Sammlungen;
- Erträge aus Veranstaltungen oder aus der Kultusgemeinde eigenen Unternehmungen;
- Vermächnisse;
- sonstige Zuwendungen;
- Einnahmen aus Wohltätigkeitsveranstaltungen.

Die Statuten in der nunmehr vorgelegten Fassung vom Juli 2017 lauten ident wie jene vom 21.05.2016.

Die Statuten, wie in der Anzeige vom 28.04.2016 (sowie übereinstimmend mit der am 21.05.2016 vorgelegten Fassung) vorgelegt, lauten in ihrem § 4 und 5 zur Mitgliedschaft wie folgt:

§ 4 Mitgliedschaft

Abs. 1 Mitglied der Zwölferschiiten ist jeder Muslime Österreichs, der die Lehren der Zwölferschia im Glauben akzeptiert, ihre Aktivitäten aktiv als auch geistig unterstützt unsere Zugehörigkeit deutlich zu erkennen gibt;

Abs. 2 bei allen Anhängern der Zwölferschia in Österreich, welche nicht bereits einer anderen in der Republik Österreich gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder einer eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft angehören, wird die Mitgliedschaft bei der Kultusgemeinde der Zwölferschia und damit die Mitgliedschaft in islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich vermutet. Bei dieser Angabe handelt es sich um eine deklaratorische Erklärung, welche jederzeit durch einen formlosen Widerspruch gegenüber der Kultusgemeinde der Zwölferschia bzw. der islamischen Glaubensgemeinschaft entkräftet werden kann. Darüber hinaus können auch Schiiten, welche nicht bereits einer anderen in der Republik Österreich gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder einer eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft angehören auf Antrag als Mitglieder der Kultusgemeinde der Zwölferschia aufgenommen werden.

....

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1 Mitglieder der Kultusgemeinde können alle physischen Personen werden, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Lehre der Zwölferschia im Glauben akzeptieren
- die Aktivitäten der Zwölferschia aktiv als auch geistig unterstützen,
- Mitglied einer der offiziell anerkannten Moscheen/Zentren/Vereine der Zwölferschia sind,
- einen Antrag auf Mitgliedschaft zur Zwölferschia ausgefüllt und bei der zuständigen Stelle abgegeben haben oder
- die Mitgliedschaft offiziell mündlich bekunden.

Abs. 2 über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandsrates. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

....

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1 die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Änderung des Glaubensbekenntnisses, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

....

Die Statuten in der Fassung vom 21.05.2016 sehen zur Mitgliedschaft Folgendes vor:

§ 4 Mitgliedschaft

Abs. 1 Jeder Muslime Österreichs, der nicht bereits einer anderen in der Republik Österreich gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft oder eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft angehört und die Lehren der Zwölferschia i.S.§ 6 der Lehre der IGGÖ akzeptiert, ist Mitglied der Kultusgemeinde der Zwölferschia in Österreich. Bei dieser Angabe handelt es sich um eine deklaratorische Erklärung,

welche jederzeit durch einen formlosen Widerspruch gegenüber der Kultusgemeinde der Zwölferschia bzw. der islamischen Glaubensgemeinschaft entkräftet werden kann.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1 Mitglieder der Kultusgemeinde sind alle im § 4 Abs. 1 angeführten physischen Personen, welche Mitglied der offiziell anerkannten Moscheen/Zentren/Vereine der Zwölferschia sind. Die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis findet durch Ausfüllen und Abgabe des Mitgliedsantrages beim Vorstandsrat statt.

Abs. 2 über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandsrates. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1 die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Änderung des Glaubensbekenntnisses, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

....

Die Statuten in der nunmehr am 09.08.2019 vorgelegten Fassung (vom Juli 2017), sehen dazu – ident mit der Fassung vom 21.05.2016 – sehen dazu vor:

Die Verfassung X. sieht zur Mitgliedschaft wie folgt vor:

Art. 3 Abs. 1 bei allen Muslimen in Österreich, welche im Melderegister bei den Angaben zum Religionsbekenntnis „Islam“ angegeben haben und nicht bereits einer anderen in der Republik Österreich gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder einer eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft angehören, wird die Mitgliedschaft bei der islamischen Glaubensgemeinschaft vermutet. Bei dieser Angabe handelt es sich um eine deklaratorische Erklärung, welche jederzeit durch einen formlosen Widerspruch gegenüber der islamischen Glaubensgemeinschaft entkräftet werden kann. Darüber hinaus können auch Muslime, welche nicht bereits einer anderen in der Republik Österreich gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder einer eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft angehören, auf Antrag als Mitglied der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich aufgenommen werden.

Die Mitglieder sind über die jeweiligen Religionsgemeinden in das bei der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich geführte Mitgliederverzeichnis aufzunehmen.

...

Abs. 4 ein Mitglied der jeweiligen Kultusgemeinde, der jeweiligen Moschee Gemeinde, des jeweiligen Fachvereins kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 nach Maßgabe ihrer Statuten ausgeschlossen werden. ...

Die Statuten, wie in der Anzeige vom 28.04.2016 vorgelegt, lauten in ihrem § 17 Rechnungslegung zur Mittelaufbringung wie folgt:

§ 17: Rechnungslegung

Abs. 1 der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage der Kultusgemeinde rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen der Kultusgemeinde der Zwölferschia in Österreich entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf 12 Monate nicht überschreiten.

Abs. 2 die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung der Kultusgemeinde im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen und einen Prüfbericht zu erstellen.

Abs. 3 die Rechnungsprüfer haben dem Vorstandsrat dem Prüfbericht vorzulegen. Dieser hat die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist die beschlussfähige Genehmigung der Delegiertenversammlung unter Beiziehung der Rechnungsprüfer einzuholen.

Abs. 4 am Ende einer Funktionsperiode ist eine Gesamtrechnungsprüfung vorzulegen und von der Delegiertenversammlung zu bewilligen.

Die Statuten in der Fassung vom 21.05.2016 stimmen mit jenen vom 28.04.2016 überein.

Die nunmehr vorgelegten Statuten in der Fassung vom Juli 2017 sehen dazu ebenso ident vor wie die früheren Statuten.

Art. 16 Abs. 7 der Verfassung X. lautet betreffend Rechnungslegung auszugsweise wie folgt:

„Gesondert sind jedenfalls Mitgliedsbeiträge, öffentliche Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich sowie ihre Teile haben Dokumentation darüber zu führen, wie die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder im Inland erfolgt. Auf Verlangen ist der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich als religionsrechtliche Oberbehörde Einsicht in die Bücher zu gewähren.“

Die Delegiertenversammlung ist nach § 9 Abs. 1 der Statuten das legislative Organ der Kultusgemeinde, die von Moscheegemeinden bzw. Zentren gewählten Delegierten können Mitglieder der Delegiertenversammlung werden (die Statuten bereits in der Fassung vom 21.05.2016 enthielt keine „Vereine“). Der Vorstandsrades nach § 11 Abs. 1 der Statuten das oberste Verwaltungsorgan der Kultusgemeinde.

Grundlage des vorliegenden Verfahrens ist der Antrag der X. (X.) auf Genehmigung der Statuten der Kultusgemeinde der A.-B..

Zunächst war unklar, welche Statuten nun dem Verfahren zugrunde liegen und damit Gegenstand einer fraglichen Bewilligung sind bzw. ob derart geänderte Statuten nunmehr Gegenstand des Verfahrens sind, sodass von einer relevanten Antragsänderung im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG auszugehen ist (was als Neuantrag zu werten wäre und damit das Verfahren neu von der Behörde durchzuführen wäre). Aus dem vorgelegten Akteninhalt gehen die ursprünglich vorgelegte Version (vom 28.04.2016) und die geänderte Version (vom 21.05.2016) hervor. Eine abschließende Klärung war bis nach der durchgeführten mündlichen Verhandlung nicht möglich. Entsprechende Vorlagen sind trotz der Aufforderung durch das Verwaltungsgericht Wien im Zuge der mündlichen Verhandlung widersprüchlich erfolgt. Die einvernommene Auskunftsperson, Vertreter der Kultusgemeinde selbst, gab an, im Juni 2016 geänderte Statuten der Kultusbehörde übermittelt zu haben (wiewohl die Antragstellerin die X. ist), der Vertreter der Beschwerdeführerin gab in seiner Stellungnahme vom 07.08.2019 – nachdem in der durchgeführten Verhandlung nach wie vor keine endgültige Letztfassung der Statuten übereinstimmend vorgelegen ist - an, dass dieser in einer Besprechung am 23.02.2017 der Behörde vorgelegt worden seien, in der Stellungnahme selbst wird von den Statuten in der Fassung vom Juli 2017 ausgegangen. Nach der durchgeführten mündlichen Verhandlung wurden nunmehr in der Stellungnahme vom 07.08.2019 Statuten in der Fassung vom Juli 2017 vorgelegt. Die Beschwerdeführerin meint, diese müssten oder hätten der Behörde bekannt sein müssen, da diese zumindest spätestens im Verfahren vor dem VGW Wien, welches durch Erkenntnisse vom 20.03.2018 abgeschlossen worden ist, vorgelegt worden seien. Die Änderungen stellten im übrigen jedenfalls keine wesentliche Änderung des Antrages dar.

Demgegenüber legte die Behörde dar, dass § 1 Abs. 7 der Statuten auf eine wesentliche Änderung hinweise.

Aus dem Verhandlungsprotokoll in dem Verfahren VGW Wien, VGW-101/051/10000/2017 vom 02.03.2018 (wie vom Vertreter der Beschwerdeführerin in seiner Stellungnahme vom 07.08.2019 dargelegt) geht klar hervor, dass aufgrund einer nicht nachvollziehbaren Auflistung in dem Ausdruck des elektronischen Aktes sowie widersprüchlichen Parteivorbringens es bereits zu dem damaligen Verhandlungszeitpunkt unklar war, welche Fassung der Statuten verfahrensgegenständlich sind. Insbesondere geht aus dem

Verhandlungsprotokoll hervor, dass eine konsolidierte Fassung von Statuten mittels E-Mail von Mag. ZH. vorgelegt worden sei. Das Original, welches im Behördenakt einliege, weise neben der Unterschrift von Mag. ZH. auch das Logo der X. auf. Die Version des Schriftstücks aus dem Handakt werde in Kopie zum Akt genommen. Aus dem vorliegenden Akt gehen jedoch keine Beilage und keine Kopie einer konsolidierten Fassung hervor. Diese sind nicht Teil des Aktes des VGW Wien; es ist daher ein Vergleich mit jener im vorliegenden Behördenakt einliegenden verbesserten Version vom 21.05.2016 bzw. mit der nunmehr am 07.08.2019 vorgelegten Version (welche angeblich vom Juli 2017 stamme und wohl jene wäre, von welcher in der durchgeführten Verhandlung vor dem VGW Wien am 02.03.2018 gesprochen wurde). Die im vorliegenden Akt einliegende verbesserte Version vom 21.05.2016 ist nicht von Mag. ZH. unterfertigt. Es kann sich daher dabei nicht um jene Version handeln, über welche in der Verhandlung vom 02.03.2018 gesprochen wurde.

Warum zwar die Problematik in der Verhandlung erörtert wurde, jedoch keine entsprechende weitere Vorlage aktenkundig ist und auch aus dem VGW Akt nicht hervorgeht, ist nicht nachvollziehbar. Aus dem vorliegenden Auszug des Verwaltungsaktes, welcher - wie bereits in der Verhandlung vom 02.03.2018 deutlich angemerkt - nicht auf Vollständigkeit und auf Verfahrensablauf überprüfbar ist, ergibt sich auch kein Hinweis. Gerade da diese Problematik jedenfalls bereits in vorgelagerten Verfahren thematisiert wurde und da der vorliegende Verwaltungsakt betreffen Verfahrensablauf und Vollständigkeit nicht nachvollziehbar ist, ist daher davon auszugehen, dass entsprechende nunmehr vorliegenden Statuten vom 07.08.2019 bereits vorgelegt worden sind und es sind diese daher als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen.

Dass diese Fassung die formalrechtlichen Erfordernisse erfüllt (etwa das korrekte, vertretungsbefugtes Organ) blieb von der Behörde nunmehr unbestritten, gerade vor dem Hintergrund des nicht mehr näher aufklärbaren Verfahrensablaufs sowie der übereinstimmenden Angaben beider Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2018 ist davon auszugehen, dass diese Version der vorliegenden Statuten auch entsprechende formalrechtlichen Vorschriften im Original bei der Einbringung erfüllt hatten.

Ferner stellen die Änderungen fallbezogen keine wesentliche Antragsänderung dar, das Wesen der Sache selbst wird dadurch nicht geändert: ein Vergleich der

Statuten, welche am 07.08.2019 vorgelegt wurden (und zu welchen die belangte Behörde keine weiteren detaillierten Stellungnahmen abgab) mit den im Akt einliegenden Statuten in der aktenkundigen und dem Antrag zugrunde gelegenen Fassung vom 28.04.2016 sowie der Version vom 21.05.2016, ergibt im Übrigen, dass – mit Ausnahme der Bestimmung der religiösen Rückbindung und Mitgliedschaft – jedenfalls zwischen der Version vom 21.05.2016 und der nunmehr der Entscheidung zugrundeliegenden Version (vorgelegt am 07.08.2019) kein relevanter Unterschied besteht. Dies wurde auch von der Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2019 dargelegt. Es wird im Folgenden auf die jeweils unterschiedliche Version hingewiesen und ist eine Sachentscheidung unter Zugrundelegung dieser Fassung der Statuten (aufgrund der oben dargelegten Erwägungen) möglich.

Weiters ist auszuführen, dass auch schon im Erkenntnis des VGW Wien vom 20.03.2018, ZI. VGW-101/051/16154/2017-5, klargestellt wurde, dass die Genehmigung der Statuten einer Kultusgemeinde durch den Bundeskanzler und der damit verbundene Erwerb der Rechtspersönlichkeit die Genehmigung durch die Glaubensgemeinschaft als religiöse Autorität voraussetzt. Diese Voraussetzung liegt gegenständlich unstrittig vor. Dabei ist zu betonen, dass die Genehmigung durch die X. als religiöse Autorität erfolgt und eine Prüfpflicht staatliche Behörden nicht deswegen abgelehnt werden kann, da die X. bereits eine Prüfung durchgeführt habe.

Ferner wurde im angeführten Erkenntnis des VGW Wien vom 20.03.2018 ausgeführt, dass die Statuten der Kultusgemeinde von deren Gründern an die X. zu übermitteln sind, die verpflichtet ist, diese auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung der Glaubensgemeinschaft zu überprüfen, bejahendenfalls zu genehmigen und mit dem Antrag auf Genehmigung der Statuten durch die staatlichen Behörden an den Bundeskanzler als Kultusbehörde zu übermitteln. Auch dies ist – nach den Angaben der Beschwerdeführerin und aus dem Akteninhalt hervorgehend – vorliegendenfalls geschehen. Die Statuten stimmen daher mit der Verfassung X. (soweit aus diesem Umstand erkennbar) überein.

Wie auch im angeführten Erkenntnis des VGW Wien vom 20.03.2018 dargelegt wurde, ist Prozessgegenstand im Verfahren vor der Kultusbehörde die

Überprüfung der Statuten mit dem Islamgesetz, insbesondere im Hinblick auf die durch § 8 Abs. 3 des Islamgesetzes geforderte Sicherung des Bestandes und der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit und der Übereinstimmung mit der durch den Bundeskanzler bewilligten Verfassung der Glaubensgemeinschaft aus Sicht der staatlichen Behörden.

Ferner ist unstrittig, dass die Beschwerdeführerin eine Religionsgesellschaft im Sinne des § 1 Islamgesetz ist. Die Verfassung der Beschwerdeführerin (X.) selbst ist behördlich bewilligt.

Die Beschwerdeführerin (X.) bringt nun vor, dass die Behörde ihre Befugnisse im vorliegenden Fall überschritten habe. Sie dürfe die Statuten einer Kultusgemeinde nicht inhaltlich prüfen. Dies sei eine innere Angelegenheit der X.. Die Behörde dürfe die Statuten nur auf ihre formale Übereinstimmung mit § 8 Abs. 4 Islamgesetz prüfen. In religiösen Fragen über die Auslegung der Lehre dürfe nur die X. prüfen. Durch die Behörde werde mit der Bewilligung von Statuten bestätigt, dass die Statuten mit der eigenen Lehre kompatibel seien. In jedem Fall bestünde keine Befugnis zu einer inhaltlichen Überprüfung des gesicherten Bestandes und der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit, auch wenn man von einer inhaltlichen Prüfbefugnis nach § 23 Abs. 1 Islamgesetz ausgehe.

Allgemein ist dazu auszuführen, dass aus dem Recht der Religionsgesellschaften zur selbständigen Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten im Sinne des Art. 15 StGG der Grundsatz abzuleiten ist, dass dem Staat für den Bereich der inneren Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft weder Gesetzgebungs- noch Vollziehungskompetenzen zukommen. Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass das den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch Art. 15 StGG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung und der Ordnung und selbständigen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten nicht durch ein einfaches Gesetz beschränkt werden darf, sowie, dass in den inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften den staatlichen Organen durch Art. 15 StGG jede Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung genommen ist.

Der Bereich der inneren Angelegenheiten ergibt sich wesensmäßig aus dem Aufgabenbereich der betreffenden Religionsgesellschaft. Der Bereich der "inneren Angelegenheiten" im Sinne des Art. 15 StGG ist daher nur unter Bedachtnahme auf das Wesen der Religionsgesellschaften nach deren Selbstverständnis erfassbar (vgl. das Erkenntnis des VfGH vom 10.12.1987, VfSlg 11574/1987, das Erkenntnis des VwGH vom 22.01.2003, ZI. 98/08/0144 sowie etwa vom 31.01.2005, ZI. 2002/10/0015). Beispielsweise sind Organisationsstatuten betreffend Einrichtungen, die dem Zweck der Organisation und inhaltlichen Regelung der Ausbildung der Seelsorgeorgane dienen, innere Angelegenheiten (vgl. nochmal das Erkenntnis VwGH vom 31.01.2005).

Innere Angelegenheiten sind zunächst anhand des Organisationsstatuts und der Verfassung der X. zu ermitteln:

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um Statuten einer Kultusgemeinde, welche im Rahmen einer Religionsgemeinschaft errichtet wird.

Sowohl aus der Verfassung der X. als auch aus den vorliegenden Statuten ergibt sich zunächst kein ausdrücklicher Hinweis darauf, welchem Bereich die Angelegenheit zuzuordnen ist.

Gesetzlich handelt es sich bei einer Kultusgemeinde nach § 8 Islamgesetz um eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dies ergibt sich auch aus § 19 der Verfassung X.. Inhaltlicher Zweck der Kultusgemeinde ist es, für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder und für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Einrichtungen zu sorgen.

Laut vorliegendem Statut können sämtliche Arten von Aktivitäten, Ausbildungen Belange, etc. die in dem Bereich dieser Kultusgemeinde fallen würden, nur durch diese durchgeführt bereitgestellt, genehmigt, etc. werden. Der Zweck ist die Verkündung, Wahrung und Pflege der Lehre der Kultusgemeinde, Darlegung der Lehre gemäß den Lehren der A.-B., Wahrnehmung aller Aufgaben einer religionsgesellschaftlichen Kultusgemeinde, Leitung aller Angelegenheiten, welche zur Regelung des religiösen Lebens der Angehörigen der A.-B. zählten, Organisation und Verwaltung der religiösen Betreuung in der Kultusgemeinde, islamische Erziehung und Ausbildung sowie Schaffung notwendiger Einrichtungen, Ausbildung sowie Bestellung der für die religiöse Praxis notwendigen Personen, veranstaltungsreligiöse Feierlichkeiten, Gewährleistung

von Unterricht über die Lehre, Deckung der religiösen Bedürfnisse der Angehörigen der A.-B., Erteilung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, Vertretung der Angehörigen, Unterstützung der Angehörigen, Seelsorge, Pflege des guten Bildes des Propheten, aktives Eintreten für die Bewahrung des vorbildlichen Zusammenlebens, Stärkung der Liebe zum Propheten, Ausbildung für die Erfüllung der religiösen Tätigkeiten notwendigen Personen und die Gründung und Erhaltung von religiösen Einrichtungen wie Moscheen, Zentren, Vereinen.

Innerhalb dieses Bereichs gibt es keine staatlichen Prüfkompetenzen. Für ihre inneren Zwecke können Kultusgemeinden selbst wiederum Einrichtungen gründen, führen oder bestehende Einrichtungen zu solchen der Kultusgemeinde erklären. Damit fallen etwa Moscheegemeinden in den inneren Bereich.

Abgesehen davon gibt es sowohl nach Art. 19 Abs. 3 der Verfassung der X. als auch nach § 8 Abs. 3 Islamgesetzes spezifische rechtliche Vorschriften zur Gründung einer Kultusgemeinde und Voraussetzungen dafür, dass sie bestehen können. Es handelt sich daher dabei in diesem Umfang nicht um einen innerkonfessionellen Bereich, ist doch jeweils die Kultusgemeinde als „Körperschaft öffentlichen Rechts“ vorgesehen, welche selbst wiederum weitere Einrichtungen gründen kann.

Auch daraus ergibt sich, dass es sich bei Statuten der Kultusgemeinde jedenfalls nicht um einen ausschließlichen Gegenstand der inneren Organisation handeln kann, sondern eine Prüfpflicht bzw. Prüfbefugnis (und keine bloße Kenntnisnahme) staatlicher Behörden in diesem nicht innerreligiösen Bereich besteht.

Eine Prüfbefugnis und Prüfpflicht der vorgelegten Statuten besteht daher dem Grunde nach (vgl. dazu etwa auch VGW Erkenntnis vom 11.02.2019, ZI. VGW-101/V/014/11867/2018 sowie zu § 6 AnerkennungsG VwGH vom 05.07.1993, ZI. 92/10/0123). Dieses Ergebnis steht auch mit § 2 Abs. 2 Islamgesetz in Einklang, wonach Kultusgemeinden Untergliederungen der Religionsgemeinschaft darstellen (welche selbst wiederum behördlich bewilligt werden). Sie sind zugleich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. § 8 Islamgesetz), sodass sie sich nicht auf innerreligiöse Regelungen oder Lehren

berufen können, sofern es eine Pflicht zur Einhaltung allgemein staatlicher Normen gibt. Aus den vorgelegten Statuten (sowohl die nunmehr vorgelegten nach dem Abschluss der mündlichen Verhandlung als auch die im Behördenakt einliegenden Statuten) geht hervor, dass Ziel und Aufgabe der Kultusgemeinde jener nach § 8 Abs. 1 des Islamgesetz ist.

Ferner ist gemäß § 5 Abs. 2 Islamgesetz die Anerkennung einer Kultusgemeinde mit Bescheid aufzuheben, wenn sie unter anderem die Voraussetzungen nach § 8 Islamgesetz nicht mehr erfüllt. Daraus ergibt sich, dass die Kultusgemeinde – um Bestand zu haben und Wirksamkeit nach außen zu haben – von Beginn an die Voraussetzungen des § 8 Islamgesetz (ganz allgemein) erfüllten muss. Schließlich sieht § 23 Abs. 1 Islamgesetz die Genehmigung durch den Bundeskanzler als Voraussetzung der Gültigkeit von Statuten von Kultusgemeinden vor. Davon zu unterscheiden sind Einrichtungen nach innerreligionsgesellschaftlichem Recht, wofür lediglich eine Anzeigepflicht beim Bundeskanzler besteht. (§ 23 Abs. 4 Islamgesetz). Daraus ist auch der Unterschied zwischen einer Genehmigung und einer Anzeige ersichtlich. Im Rahmen einer Genehmigungspflicht besteht eine inhaltliche Prüfpflicht (vgl. zu anderen Rechtsbereichen etwa beispielsweise VwGH 2013/04/0112 vom 11.11.2015). In verfassungskonformer Auslegung sind zwar Prüfbefugnisse restriktiv auszulegen um eine Einmischung in innerreligiöse Angelegenheiten und damit Eingriff in die Religionsfreiheit zu vermeiden. Jedoch sprechen der Wortlaut und der Zusammenhalt dieser Bestimmungen des Islamgesetzes zueinander klar für eine Prüfpflicht der Statuten durch die Behörde.

Dass § 8 Islamgesetz dem Grundrecht auf Religionsfreiheit, Art. 15 StGG und Art. 9 EMRK, vorliegend widersprechen könnte, ist nicht hervorgekommen und bestehen keine Bedenken. Auch aus Art. 9 EMRK ergibt sich kein anderes Ergebnis, ist doch eine staatliche Bewilligung unter gewissen Voraussetzungen und Grenzen (siehe Art. 9 Abs. 2 EMRK) jedenfalls in Einklang mit der Religionsfreiheit.

Zu den einzelnen Gründen der Abweisung des Antrages:

Die Genehmigung ist die Prüfung, ob das Statut die im Islamgesetz vorgesehenen Regelungen – soweit sie Auswirkungen für den Außenbereich der Religionsgesellschaft (bzw. hier Kultusgemeinde) zu entfalten vermögen – aufweist und ob diese mit den Grundsätzen der staatlichen Rechtsordnung vereinbar sind (vgl. zu § 6 AnerkennungsG: VwGH vom 05.07.1993, ZI. 92/10/0123, wobei die im AnerkennungsG gesetzlich geregelten Grundsätze als mit jenen nach §§ 3 bis 5 Islamgesetz vergleichbar sind, siehe dazu 446 d.B. XXV. GP). Fraglich war daher welcher Prüfumfang und damit welche Kontrolldichte besteht, also ob sich aus der Genehmigungspflicht nach § 23 Abs. 1 Islamgesetz ein Recht oder eine Pflicht auf inhaltliche Prüfung oder lediglich eine Prüfpflicht der Form nach (nämlich nur dahingehend, ob die Statuten Regelungen im allgemeinen dazu enthalten) ergibt.

Ergänzend zu den obigen Ausführungen, die zur Sicherung der Einhaltung staatlicher Normen durch die Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen, ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 3 Islamgesetz als auch aus dem Kontext als eine der Voraussetzungen zur Genehmigung der Statuten, dass der Bestand und die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gesichert sein muss. Ferner ergibt sich aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 4 Z. 1 Islamgesetz, dass der Name bzw. die Kurzbezeichnung keine Verwechslungsgefahr mit sich bringen darf. In diesem Umfang besteht daher jedenfalls eine inhaltliche Prüfpflicht der Behörde um feststellen zu können, ob diese Voraussetzungen zutreffen. Aus den Materialien zu § 6 Abs. 2 Islamgesetz (siehe 446 d.B. XXV. GP) ergibt sich ferner, dass die Aufbringung gewöhnlicher Mittel aus dem Inland zu erfolgen hat, also diesbezüglich eine entsprechende Verpflichtung besteht. Diese Pflicht muss auch einer staatlichen Überprüfung zugänglich sein und ist im Rahmen der Selbsterhaltungsfähigkeit sowie bei Fragen der Rechnungslegung zu prüfen (vgl. dazu zuletzt etwa VfGH vom 13.03.2019, E3830/2018 u.a. wo die Selbsterhaltungsfähigkeit betont wird). Eine entsprechende Prüfpflicht zumindest im Umfang des § 8 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 Z. 1 Islamgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Islamgesetz muss eine inhaltliche Überprüfung inkludieren, nicht nur eine lediglich formale Prüfpflicht (auf Vorhandensein entsprechender Bestimmungen in

den Statuten). Ähnlich ist hierfür auf § 6 AnerkennungsG zu verweisen (siehe dazu VfGH Erkenntnis vom ZI. 92/10/0123).

Zum gesicherten Bestand der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit und Mitgliederverzeichnis:

Grundlage der Prüfpflicht ist § 8 Abs. 3 Islamgesetz, wobei in diesem Kontext auch die Vorgaben des § 6 Abs. 2 Islamgesetz zu bedenken sind, wonach entsprechende Mittel einer Kultusgemeinde aus dem Inland stammen müssen. Aus § 5 Abs. 2 Islamgesetz ergibt sich für Kultusgemeinden, dass dann, wenn (allgemein) „eine für den Erwerb der Rechtsstellung maßgebliche Voraussetzung nach § 8 Islamgesetz“ nicht mehr vorliegt, die Anerkennung aufzuheben ist. Damit ergibt sich auch die Relevanz des § 8 Abs. 3 und nicht nur des § 8 Abs. 4 Islamgesetz, auch wenn § 23 Abs. 3 Islamgesetz nur von der Genehmigung der Statuten spricht.

Im Rahmen der Selbsterhaltungsfähigkeit ist relevant, ob ein dauerhafter Bestand gegeben ist (vgl. nochmal VfGH vom 13.03.2019). Dieser muss nicht nur bei der Religionsgesellschaft, sondern auch bei der Kultusgemeinde (als eigener Körperschaft des öffentlichen Rechts) vorliegen, denn sie selbst kann etwa auch wieder Moscheegemeinden und andere Einrichtungen gründen (siehe dazu auch § 1 Abs. 5 der vorliegenden Statuten). Da innere Angelegenheiten nicht taxativ aufgezählt werden können, sondern das Wesen der Religionsgesellschaft relevant dabei ist, wird Vermögensverwaltung und Sammlungen sowie etwa Kirchenbeitrag und Abgaben selbst als innerreligiös gesehen (vergleiche 446 der Beilagen XXV. GP zu § 6 Abs. 2 Islamgesetz). Daraus ergibt sich auch der Umfang und die Begrenzung für die Anforderungen betreffend der Mittelaufbringung (wo eine inhaltliche Prüfbefugnisse dahingehend besteht, dass Kultusgemeinden wirtschaftlich selbsterhaltungsfähig sind). Demnach besteht eine inhaltliche Prüfpflicht durch staatliche Behörden jedenfalls dahingehend, ob die gewöhnlichen Tätigkeiten durch Mittel gedeckt sind (und gedeckt werden können), welche im Inland aufgebracht werden. Dies ergibt sich auch aus 446 der Beilagen, XXV. GP zu § 8 Islamgesetz. Daraus geht auch hervor, dass im Rahmen der Mittelaufbringung insbesondere allfällige Mitgliedsbeiträge und deren Einhebung zu regeln sind, da sie als Einkunft in den Statuten der Kultusgemeinde auch angeführt sind. Prüfumfang umfasst jedenfalls

den Bereich, ob solche Regeln vorgesehen sind, sowie ob der Inhalt der Regelungen nachvollziehbar und klar ist (um dem Zweck der Bestimmung Genüge zu tun).

§ 3 Abs. 3 der Statuten regelt nun die Mittel der Kultusgemeinde, nämlich sind dies unter anderem insbesondere Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge (als regelmäßige Einnahmen, wobei die sonstigen Einnahmenquellen nicht als eine regelmäßige und vorausplanend wirtschaftlich einzubeziehende Quelle gewertet werden können). Nun ist es zwar eine innerreligiöse Angelegenheit, welcher Mitgliederkreis gewählt wird, die Frage der Selbsterhaltungsfähigkeit (auf Grundlage von jedenfalls regelmäßigen Einkünften durch Mitgliedsbeiträgen) ist jedoch nach außen hin darzulegen.

Einerseits ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der Statuten nicht klar, wann Mitgliedschaft besteht und damit Mitgliedsbeiträge anfallen: zum einen besteht Mitgliedschaft durch deklaratorische Erklärung mit formlosem Widerspruch gegenüber der Kultusgemeinde oder der X. zur Entkräftigung. Dies gilt für alle Muslime, die nicht einer anderen anerkannten Religionsgemeinschaft oder Bekenntnisgemeinschaft angehören und die Lehre im Sinne von § 6 der Lehre der X. akzeptieren. Wem gegenüber die formlose Erklärung abgegeben wird, bleibt unklar, ebenso wie das Verfahren betreffend formlosem Widerspruch gegenüber „der Kultusgemeinde oder X.“ abläuft, also ab wann dann welche Mitgliedsbeiträge allenfalls fällig sind und wann nicht mehr. Dies ist insofern relevant, als die Umschreibung, die auf einen ebenso potentiell nicht klar erkennbaren oder klar abgrenzbaren Mitgliederkreis Bezug nimmt (wobei die Frage, wer Mitglied ist, eine innerreligiöse Angelegenheit darstellt). Ob und inwiefern diese Art von Mitgliedern in einem Mitgliederverzeichnis aufschienen (wobei sich aus den Statuten zum Mitgliederverzeichnis nichts näher ergibt, ausgenommen, dass Mitglieder einzutragen sind), ist nicht klar. Zwar sind sie Mitglied, in ein Mitgliederverzeichnis werden sie aber nur auf Antrag (Ausfüllen des Formulars) aufgenommen.

Aus Artikel 3 der Verfassung X. ergibt sich – ähnlich § 4 der Statuten – auch eine Vermutung der Mitgliedschaft bei Zugehörigkeit zu „Islam“ mittels einer deklaratorischen Erklärung (welche nicht näher geregelt ist, gegenüber welchem

Organ und was deklaratorisch in diesem Zusammenhang bedeutet) und formlosem Widerspruch (welcher ebenso nicht näher geregelt ist: vor welchem Organ um Außenwirkung zu zeigen, in welchem Rahmen und ob Widerspruch nur nach einer deklaratorischen (positiven) Erklärung erfolgen kann, wenn es schon eine Vermutung der Mitgliedschaft bei islamischem Bekenntnis und mangelnder anderer Mitgliedschaft gibt). Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Art. 3 Abs. 1 der Verfassung X. über die jeweiligen Religionsgemeinden der X.. Dies bedeutet andererseits den Erwerb durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis und Ausfüllen eines Mitgliedsantrags. Daraus ergibt sich, dass offenkundig ein zentrales Mitgliederverzeichnis bei der X. geführt wird.

Es ist für die Frage der Mittelaufbringung (und damit der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit) notwendig, dass Bestimmungen zur Mitgliedschaft klar und transparent sind um zu zeigen, wie die Mittelaufbringung durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge gesichert sein kann. In der Praxis mag zwar der Weg über die vermutete Mitgliedschaft (deklaratorische Erklärung) nicht bedeutend sein, wie sich aus den Ausführungen der Auskunftsperson in der mündlichen Verhandlung schließen lässt (da ihm dieser Weg nicht geläufig war), in welchem Umfang Mitgliedsbeiträge von wie viel Mitgliedern in der Regel anfallen, blieb jedoch - wie dargelegt - unklar. Dies ist für die Frage des gesicherten Bestandes jedoch von Relevanz, da auch sonst keine Hinweise hervorgekommen sind, dass andere Art der Mittelaufbringung von nachhaltig größerer Bedeutung wäre. Da sich aus der Verfassung X. ergibt, dass dort offenkundig zentral ein Mitgliederverzeichnis geführt wird, war dies gegenständlich vor dem Hintergrund des § 8 Abs. 4 Z. 5 Islamgesetz nicht weiter zu hinterfragen. .

Andererseits sieht § 5 der Statuten vor, wann ein Erwerb der Mitgliedschaft durch aktive Beitrittserklärung besteht. Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge. Die einvernommene Auskunftsperson gab zwar an, es zur Zeit 14 B. Moscheeeinrichtungen und ca. 14.000 Mitglieder gäbe. Da eine Mitgliedschaft jedoch sowohl nach § 4 als auch nach § 5 der Statuten erlangt werden kann (wie ebenso angegeben wurde) und es sich daher offenkundig um zwei parallele oder verschiedene Wege handelt (wo es sich um zwei unterschiedliche Verfahren handelt) um Mitglied zu werden, ist nicht ersichtlich, dass Mitgliedsbeiträge auch tatsächlich von tatsächlich 14.000 Mitgliedern vorliegen und als regelmäßige Einnahme zur Verfügung

stehen. Detailliertere Angaben wurden dazu im Verfahren nicht gemacht, die Zahl der Mitglieder selbst wurde insbesondere auch nicht vorgelegt. Gerade auch unter den Vorgaben des § 6 Abs. 2 Islamgesetz ist das dort normierte Erfordernis für die Frage der Mittelaufbringung und wirtschaftlicher Selbsterhaltungsfähigkeit relevant und daher die Frage der Mittelbaufbringung und wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit auch vor diesem Hintergrund zu betrachten. Es muss ausgeschlossen werden können, dass finanzielle Mittel vom Ausland zur Erhaltung einer Kultusgemeinde geleistet werden. Aus den vorliegenden Bestimmungen in Verbindung mit mangelnder Vorlage von Mitgliederlisten geht daher nicht ausreichend nachvollziehbar hervor, dass eine ausreichende wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit vor allem durch die angeführten Mitgliedsbeiträge bestehen kann. Sonstige Beweismittel wurden im Verfahren auch nicht näher dargelegt, alleine die Angabe, es gäbe c. 14.000 Mitglieder ist vor dem Hintergrund der unklaren Statuten im vorliegenden Fall nicht ausreichend.

Da die Verfassung X. fordert, dass die Kultusgemeinde über mindestens 1000 Mitglieder verfügen muss, ist schon daraus ersichtlich, dass es nicht ausreichend sein kann, wenn eine gewisse Anzahl von Moscheegemeinden bekannt gegeben wird. Der Umstand, dass (rein innerreligiös) von der Kultusgemeinde wiederum Einrichtungen - wie Moscheegemeinden - gegründet wurden, lässt nicht auf eine Mitgliederzahl der Kultusgemeinde von mehr als 1000 Mitgliedern schließen. Die Beschwerdeführerin wurde im Verfahren mehrfach aufgefordert, dies näher darzulegen. Aus der Stellungnahme vom 21.05.2018 geht lediglich hervor, dass die Bekanntgabe der Mitglieder an die X. erfolgt sei. Warum sie im Verfahren nicht vorgelegt wurden, ist nicht nachvollziehbar. Ein Mitgliederverzeichnis, wie in der Beschwerde vorgebracht, liegt jedenfalls im Akt nicht ein und scheint auch nicht auf. Ferner wurde dahingehend auch unterschiedlich argumentiert und ergibt sich kein Hinweis, dass diese der Behörde vorgelegt worden wären. Die einvernommene Auskunftsperson gab zwar an, dass die Kultusgemeinde über 14.000 Mitglieder verfüge, jedoch wurde das Vorbringen auch nicht näher substantiiert, eine Einsicht in die ursprüngliche Liste von 1000 Mitgliedern wurde der Behörde im Verfahren nicht gewährt.

Zwar liegt daher nunmehr eine Liste von 10 Moscheegemeinden (mit jeweils unterschiedlichem Sitz) vor und ist diese Liste der Behörde gegenüber bekannt gegeben worden. Dass daraus eine Mitgliederzahl von 1000 Mitgliedern der

Kultusgemeinde automatisch damit einhergeht, ist jedoch schon aufgrund der Bestimmung des Art. 20 Abs. 3 Verfassung X. nicht gesichert (wonach eine Moscheegemeinde über „mindestens 40 Mitglieder“ verfügen muss). Umso mehr, als Moscheegemeinden auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und diese nach § 23 Abs. 4 Islamgesetz gegenüber staatlichen Behörden lediglich anzuzeigen sind, ist an den Nachweis der Sicherung der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit der Kultusgemeinde selbst (von welcher Moscheegemeinden gegründet werden) ein strengerer Maßstab anzulegen, also eine solche nicht bloß aufgrund von Angaben vermutet werden kann. Dass möglicherweise eine Mitgliederliste intern der X. übermittelt worden ist (und diese offenkundig keine Beanstandung dahingehend gemacht hat), ist vor dem Hintergrund einer Prüfpflicht durch staatliche Behörden nicht ausreichend. Die Voraussetzung des § 8 Abs. 3 Islamgesetz kann daher nicht als gegeben angenommen werden.

Zur Verwechslungsgefahr des Namens:

Dass die Behörde in diesem Umfang eine Prüfpflicht betrifft, ergibt sich aus § 8 Abs. 4 Z. 1 Islamgesetz. Aus § 9 Islamgesetz ergibt sich ein Recht einer Religionsgemeinschaft auf den Schutz ihres Namens und es besteht damit auch ein Recht einer Kultusgemeinde, dass ihr Name geschützt wird (bei Verletzung durch andere Gemeinschaften, Vereine usw). Insofern besteht nach § 9 Abs. 4 Islamgesetz auch ein Recht, diesen Schutz einzufordern und ist dies ein subjektiv-öffentliches Recht.

Damit ist die Behörde auch verpflichtet, den Namen zu schützen und ergibt sich auch daraus eine entsprechende Prüfpflicht (siehe dazu u.a. 446 d.B. XXV. GP zu § 9 Islamgesetz sowie VwGH Ro 2016/10/0043). Dies wurde auch vom Vertreter der Beschwerdeführerin im Verfahren zur Zahl VGW-101/056/3813/2019 („Akt 2“) argumentiert.

Relevant ist hier zu beurteilen, ob eine Verwechslung ausgeschlossen sein kann. Nach dem, dem Verfahren zugrunde liegenden Antrag ist der Name „Kultusgemeinde der A.-B. der X.“ und laut Statuten der Kultusgemeinde selbst ist ihr Name „Kultusgemeinde der A.-B.“ mit der Kurzbezeichnung „B.“ (vgl. § 1

Abs. 1 und Abs. 2 der Statuten), während andererseits mit Bescheid vom 28.02.2013 die religiöse Bekenntnisgemeinschaft „IB. (B.)“ Rechtswirksamkeit erworben hatte.

In diesem Umfang stellt sich gegenständlich die Frage, ob „A.-B.“ mit „B.“ verwechselt werden kann; „islamisch“ selbst ist nicht für eine Verwechslungsgefahr im gegenständlichen Umfang geeignet (vgl. Ausführungen zu § 9 Islamgesetz, 446 d.B. XXV. GP). Damit ist auch „Glaubensgemeinschaft“ oder „Kultusgemeinde“ kein ausreichendes Merkmal zur Unterscheidbarkeit. Die Beurteilung einer Verwechslungsgefahr ist auf Grundlage der Einschätzung, welchen Eindruck es bei einem durchschnittlich informierten Bürger/in erweckt zu treffen (vgl. Ausführungen zu § 9 Islamgesetz, 446 d.B. XXV. GP), wobei es auf die Frage, ob die Religionslehre unterschiedlich ist, bei dieser Frage der Verwechslungsmöglichkeit nicht ankommt:

Die Bekenntnisgemeinschaft der „B.“ hat unstrittig der Führung des Namens „A.-B.“ nicht zugestimmt. „B.“ als Kurzform der Bekenntnisgemeinschaft der IB. wurde bereits mit Anerkennungsbescheid vom 28.02.2013 in der Form und Schreibweise anerkannt.

Aus dem Blickwinkel eines durchschnittlich informierten Bürgers sind die Ausführungen der Behörde zum Unterschied altkatholisch – römisch-katholisch sowie alevitisch-alt-alevitisch und wohingegen der Unterschied A.-B. – B. anders zu beurteilen sei, nachvollziehbar. Gerade aus dem Blickwinkel eines unbeteiligten und durchschnittlich informierten Bürgers ergibt sich aus dem Beisatz „alt“ ein anderer Eindruck (nämlich, dass eine Entwicklung der Lehre von Teilen ein und derselben Gemeinschaft nicht mitvollzogen wurde und dann Auseinanderentwicklung eintrat) als bei dem „Beiwort“ „A.“. Der vorliegende Name lässt erwarten, dass es sich um eine Kultusgemeinde der IB. (B.) handelt, eine Verwechslung ist damit nicht ausgeschlossen.

Die Statuten entsprechen daher nicht den gesetzlichen Voraussetzungen und sind in der vorliegenden Art nicht genehmigungsfähig.

Zur Rechnungslegung:

Bestimmungen einer Rechnungslegung dienen zum einen zur internen Kontrolle der finanziellen Gebarung der Kultusgemeinde (und ist das grundsätzliche

Bestehen von Vorschriften zur Rechnungslegung daher auch für die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutend). Solche Vorschriften sind im vorliegenden Kontext darüber hinausgehend zum anderen von Bedeutung, da nach § 6 Abs. 2 Islamgesetz eine Pflicht besteht, dass die Aufbringung der Mittel für gewöhnliche Tätigkeiten aus dem Inland erfolgt. Art. 16 Abs. 7 der Verfassung X. nimmt darauf auch explizit Bezug und führt explizit aus, dass nähere Bestimmungen zu Sicherung der Herkunft der Mittel aus dem Inland in Statuten von Kultusgemeinden enthalten sein müssen. Unstrittig enthalten die Statuten keine solchen expliziten Bestimmungen, wie im Art. 16 Abs. 7 Verfassung X. gefordert.

Statuten der Kultusgemeinde der X. haben sich auch im Rahmen der Verfassung der X. zu bewegen, entsprechende Vorgaben wurden mit dem vorliegenden Statut nicht erfüllt. Es fehlen entsprechende Angaben zur Frage, wie sichergestellt ist, dass verschiedene, näher angeführte Einkünfte gesondert auszuweisen sind um gerade die Herkunft aus dem Inland damit sicherzustellen.

Da solche Bestimmungen dem (verfassungskonformen und nicht innerreligiösen) Zweck des § 6 Abs. 2 Islamgesetz folgen und dies auch in der Verfassung der X. ausdrücklich verankert ist, erweist es sich als notwendiger Bestandteil von Statuten der Kultusgemeinde. Das Fehlen derartiger Bestimmungen führt gegenständlich dazu, dass die Annahme der Behörde zu Recht erfolgt ist, dass die Statuten in der vorliegenden Fassung nicht bewilligt werden können.

Zu den anderen, im angefochtenen Bescheid angeführten Punkten ist Folgendes auszuführen:

Wie oben dargelegt, ist zur inhaltlichen Prüfbefugnis auszuführen, dass nach § 8 Abs. 4 Islamgesetz die Statuten näher umschriebene Inhalte aufzuweisen haben. Allgemein sind jene Regelungen, die nicht nur Wirkung für den innerreligiösen Bereich haben, sondern auch für den staatlichen Bereich haben, Gegenstand der Genehmigung.

Die Frage einer eigenen Lehre bzw. Darstellung der Lehre, wie dies im § 6 Abs. 1 Z. 5 Islamgesetz für Verfassungen islamischer Religionsgesellschaften gefordert ist, sieht § 8 Islamgesetz für Kultusgemeinden, welche ohnedies Teile einer bereits bewilligten islamischen Religionsgesellschaft sind, nicht vor. Dass

Kultusgemeinden im Rahmen jener Lehre in der Religionsgemeinschaft sich befinden, welche durch die Religionsgesellschaft selbst vorgegeben ist, sich bewegen, ergibt sich daher schon aufgrund der Organisation als Teil der Religionsgesellschaft und wurde auch von der Beschwerdeführerin dargelegt und ergibt sich dies aus der Verfassung der X. (mit dem Hinweis auf die Lehre und dort auf die Anführung der A.-B.). Aus dem Bescheid betreffend Bewilligung der Verfassung X. geht hervor, dass die Angaben der verschiedenen Rechtsschulen zwar deklaratorisch sind, jedoch steht damit fest, dass sie jedenfalls davon umfasst ist. Ferner wird ohnedies im Rahmen der Prüfung der Verfassung von islamischen Religionsgesellschaften die Darstellung der Lehre als notwendiges Kriterium angeführt. Dass sie nicht der Lehre der X. folgt, hat sich im Verfahren nicht ergeben und war daher nicht zu beanstanden.

Die auch in § 6 Abs. 1 Z. 6 Islamgesetz geforderte innere Organisation für Religionsgesellschaften ergibt sich für Kultusgemeinden aus § 8 Abs. 4 Z. 5 Islamgesetz. Aus den Materialien (446 der Beilagen, XXV. GP) ergibt sich, dass die Art und Weise der inneren Organisation grundsätzlich der Religionsgesellschaft freigestellt wird (vgl. zu § 6 Z. 6), Gleiches muss für die Frage der Regelung der inneren Organisation von Kultusgemeinden gelten. Auch die Frage der Delegiertenentsendung wurde bereits mit den adaptierten Statuten vom 21.05.2016 richtig gestellt und war auch nicht zu beanstanden.

Aufgrund der vorliegenden Mängel erweist sich der angefochtene Bescheid, womit die Genehmigung der Statuten versagt wurde und der Antrag abgewiesen wurde, insgesamt als rechtmäßig.

Die ordentliche Revision ist zulässig, da als wesentliche Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zur Auslegung des Islamgesetzes zukommen, sich folgende Probleme stellen: die Prüfpflicht der Behörde im Rahmen des § 8 Islamgesetz im Gegensatz zum Recht der Religionsgesellschaften zur selbständigen Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten ist durch Rechtsprechung spezifisch zum Islamgesetz nicht geklärt. Eine Prüfpflicht über die Genehmigung der Religionsgesellschaft hinausgehend (Kultusgemeinden) ist ebenso wenig geklärt. Ferner ist die Frage des Prüfumfanges und der Kontrolldichte bei der Genehmigung (vorab nach § 5 Abs. 1 Islamgesetz, wobei

dessen Anwendbarkeit fraglich ist und nach § 5 Abs. 2 Islamgesetz mit der „Voraus“-Wirkung bereits auf das Prüfverfahren bei der Genehmigung) in Bezug auf die Frage, ob die Voraussetzungen nach § 8 Islamgesetz vorliegen, unklar. Der Prüfumfang auch dahingehend, ob das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Islamgesetz und § 6 Abs. 2 Islamgesetz bei einem Antrag wie gegenständlich vorliegend, ist ebenso durch Rechtsprechung nicht geklärt. Eine Auslegung dieser Bestimmung ist von grundsätzlicher Bedeutung, da eine entsprechende Rechtsprechung noch nicht besteht und auch bisherige Rechtsprechung dazu (zu anderen Bereichen wie betreffend Bekenntnisgemeinschaften oder andere Religionsgemeinschaften) nicht besteht bzw. aufgrund der speziellen Regelungen (§ 6 Abs. 2 Islamgesetz) nicht übertragbar sind. Ferner ist eine Auslegung der einzelnen Bestimmungen des § 8 Abs. 4 Islamgesetz – hier auch wieder vor dem Hintergrund der Frage, in welchem Umfang eine Prüfpflicht besteht – ebenso von wesentlicher Bedeutung.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die

beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Zeller